



NATIONALPARKGEMEINDE  
**Kals am Großglockner**

Bezirk Lienz, PLZ 9981, Telefon 04876/8210, Telefax 04876/8210-17  
E-Mail: [gemeindeamt@kals.at](mailto:gemeindeamt@kals.at), Web: [www.kalskommunikation.at](http://www.kalskommunikation.at)

---

# Gemeinderat Kals am Großglockner

## Sitzungsprotokolle 2022

16. Februar 2022.....	Seite 1
16. März 2022.....	Seite 3
13. April 2022.....	Seite 4
14. Juni 2022.....	Seite 8
15. September 2022.....	Seite 10
17. November 2022.....	Seite 15
20. Dezember 2022.....	Seite 18

## Sitzung am Mittwoch, 16. Februar 2022

### Begrüßung und Genehmigung der Niederschrift Nr. 08 vom 21.12.2021

Bgm.in Erika Rogl begrüßt die anwesenden Gemeinderäte und stellt die Beschlussfähigkeit fest.

### Änderung des FWP im Bereich der GSt.4518 und 3703/2, KG Kals (Burg)

Beim bestehenden Wohngebäude auf der Gp. 4518 KG Kals am Großglockner ist die Errichtung einer weiteren Wohneinheit geplant. In diesem Zuge soll das Grundstück an den bestehenden Zufahrtsweg im Süden lt. Den vorhandenen Naturbestandsaufnahmen vor Ort angepasst werden – so soll eine Teilfläche der Gp. 3703/1 herausgeteilt und mit der Gp. 4518 vereinigt werden. Um nun eine einheitliche Bauplatzwidmung im Sinne des § 2 Abs. 12 der Tiroler Bauordnung 2018 – TBO 2018 herstellen zu können (Voraussetzung!), ist eine Ausdehnung der bestehenden Widmung „Landwirtschaftliches Mischgebiet“ gem. § 40 Abs. 5 TROG 2016 in südlicher Richtung entsprechend erforderlich. In diesem Zuge kann das südöstlich angrenzende, bereits bebaute Grundstück, Gp. 3703/2 KG Kals am Großglockner, welches im aktuellen Flächenwidmungsplan der Gemeinde im „Freiland“ gem. § 41 TROG 2016 einliegt, ebenfalls in „Landwirtschaftliches Mischgebiet“ gem. § 40.5 TROG 2016 umgewidmet werden (wiederum einheitliche Bauplatzwidmung gem. § 2 Abs. 12 TBO 2018).

Auf Antrag der Bürgermeisterin beschließt der Gemeinderat der Gemeinde Kals am Großglockner einstimmig die Änderung des Flächenwidmungsplanes im Bereich der Gste. 3703/1 und 3703/2, beide KG 85102 Kals am Großglockner von derzeit „Freiland“ gem. § 41 TROG 2016 in künftig „Landwirtschaftliches Mischgebiet“ gem. § 40 Abs. 5 TROG 2016 entsprechend den Ausführungen des eFWP.

### Änderung des FWP im Bereich des GSt. 3968/4, KG Kals (Glor-Berg)

Beim bestehenden Wohngebäude auf der Gp. 3968/4 KG Kals am Großglockner sind div. Um- und Zubauten geplant. Da dadurch die Mindestabstände gem. TBO 2018 zur im Norden angrenzenden Gp. 3969/2 KG Kals am Großglockner nicht eingehalten werden können, soll eine Teilfläche herausgeteilt und schließlich mit der Gp. 3968/4 vereinigt werden. Um nun vorab eine einheitliche Bauplatzwidmung im Sinne des § 2 Abs. 12 der Tiroler Bauordnung 2018 herstellen zu können (Voraussetzung!), ist eine Ausdehnung der bestehenden Widmung „Wohngebiet“ gem. § 38.1 TROG 2016 in nördlicher Richtung entsprechend dem Teilungsplan des Zivilgeometers Dipl.-Ing. Rudolf Neumayr, 9900 Lienz, GZL 338/2020A vom 24.09.2021 erforderlich.

Auf Antrag der Bürgermeisterin beschließt der Gemeinderat der Gemeinde Kals am Großglockner einstimmig die Änderung des Flächenwidmungsplanes im Bereich des GSt. 3969/2, KG 85102 Kals am Großglockner von derzeit „Gemischtes Wohngebiet“ gem. § 38 Abs. 2 TROG 2016 in künftig „Wohngebiet“ gem. § 38 Abs. 1 TROG 2016 entsprechend den Ausführungen des eFWP.

### Änderung des BBP im Bereich des GSt. 3765, KG Kals (Untenburg)

Im gegenständlichen Bereich gilt ein Bebauungsplan vom 13.09.2021, mit dem der Bebauungsplan vom 10.03.2016 ersetzt worden ist.

Nunmehr soll entsprechend den vorliegenden Plänen die Grundfläche des Hauses verdoppelt werden. Die neue Bebauung inklusive Stellplätze und Zufahrt betragen eine Bebauungsdichte von ca. 0,29. Damit hält die Planung sämtliche Werte des gültigen Bebauungsplanes ein. Lediglich im Bereich der Zufahrt und eines Stellplatzes wird die Baugrenzlinie überschritten.

Die Baugrenzlinie wurde festgelegt, um die Bebauung auf den nordwestlichen Teil des Bauplatzes zu konzentrieren und um einen Widerspruch zum örtlichen Raumordnungskonzept zu vermeiden. Dies deshalb, damit die im örtlichen Raumordnungskonzept vor der Fortschreibung festgelegten absoluten Baulandgrenze nicht überbaut werden darf. Da die absolute Baulandgrenze in der Fortschreibung jedoch an die Grundgrenze gesetzt worden ist, wird auf die Festlegung der Baugrenzlinie verzichtet.

Auf Antrag der Bürgermeisterin beschließt der Gemeinderat der Gemeinde Kals am Großglockner, einstimmig die Änderung des Bebauungsplanes im Bereich des GSt. 3765, KG 85102 Kals am Großglockner, entsprechend dem Planentwurf vom 15.02.2022 des archMAYRro, 9920 Sillian 86. Dies erfolgt von Amts wegen, also kostenfrei.

### Änderung des BBP im Bereich der Gste. 3968/4 und 3969/2, KG Kals, (Glor-Berg)

Beim bestehenden Wohngebäude auf der Gp. 3968/4 KG Kals am Großglockner sind div. Um- und Zubauten geplant. Da dadurch die Mindestabstände gem. TBO 2018 zur im Norden angrenzenden Gp. 3969/2 KG Kals am Großglockner nicht eingehalten werden können, soll eine Teilfläche herausgeteilt und schließlich mit der Gp. 3968/4 vereinigt werden. Um nun vorab eine einheitliche Bauplatzwidmung im Sinne des § 2 Abs. 12 der Tiroler Bauordnung 2018 herstellen zu können (Voraussetzung!), ist eine

Ausdehnung der bestehenden Widmung „Wohngebiet“ gem. § 38.Abs. 1 TROG 2016 in nördlicher Richtung entsprechend dem Teilungsplan des Zivilgeometers Dipl.-Ing. Rudolf Neumayr, 9900 Lienz, GZL 338/2020A vom 24.09.2021 erforderlich.

Da für gegenständlichen Bereich weiters ein rechtsgültiger Bebauungsplan besteht muss dieser entsprechend an die neuen Grundgrenzen angepasst werden. Im Planentwurf zur Änderung des Bebauungsplanes gilt weiterhin eine „offene“ Bauweise mit dem 0.4-fachen Abstand eines jeden Punktes, mind. 3.0 m. Die Bebauungsdichte wird mit mind. 0.20 angegeben. Der oberste Gebäudepunkt kann vom ursprünglichen Bebauungsplan übernommen werden und wird mit 1365.50 m. ü. A. festgehalten. Die Festlegung einer höchstzulässigen Bauplatzgröße (BP H) kann gem. TROG 2016 entfallen.

Auf Antrag der Bürgermeisterin beschließt der Gemeinderat der Gemeinde Kals am Großglockner einstimmig die Änderung des Bebauungsplanes im Bereich der Gste. 3968/4 und 3969/2 (künftig GSt. 3968/49), beide KG 85102 Kals am Großglockner, entsprechend dem Planentwurf des örtlichen Raumplaners, Dr. Thomas Kranebitter, vom 16.02.2022.

### Bericht Überprüfungsausschuss Kassaprüfung Gemeinde und Gemeinde Kals Immobilien KG

Datum der Kassaprüfung:..... 31.01.2022  
Beginn: 18.00 Uhr ..... Ende: 21.00 Uhr  
Überprüfungszeitraum:..... 01.10.2021 bis 31.12.2021

Der Überprüfungsausschuss ersucht den Gemeinderat die tatsächlichen Überschreitungen in Höhe von € 122.129,73 (gesamt € 550.298,34 wobei zu bemerken ist das zu einem hohen Teil die Überschreitungen durch Umbuchungen verursacht wurden) mit Nachtragsbeschluss zu genehmigen. Bedeckung: Mehreinnahmen bzw. Minderausgaben Haushalt 2021

### Finanzdaten zum 31.12.2021:

Vermögen = Sachanlagen ..... € 24.717.922,76  
Schulden ..... € 4.588.416,09  
Haftungen..... € 2.846.144,71

Raika Kals: .....€ 31.549,65  
Bawag/PSK: .....€ 1.121,12  
Rücklagen: .....€ 36.093,42  
..... € 68.764,19

Bestand liquide Mittel  
Finanzierungshaushalt:..... € 68.764,19

Summen (SA 00) nach Ergebnishaushalt  
Nettoergebnis = Gewinn/Verlust..... € 775.368,46

Nettovermögen = Eigenkapital.....€ 19.658.630,69

Summen nach Vermögenshaushalt  
Aktiva: .....€ 27.086.696,38  
Summe nach Vermögenshaushalt  
Passiva:.....€ 27.086.696,38

Im Zuge der Kassaprüfung erfolgte nach § 111 TGO 2001 auch die Vorprüfung des Rechnungsabschlusses 2021 und wurde folgendes festgestellt:

1. Die Auflagefrist von zwei Wochen vor Beschlussfassung ist einzuhalten.
2. Die Übereinstimmung der Einnahmen- bzw. Ausgabensummen des Rechnungsabschlusses ist mit den Journal- bzw. Sachkonten gegeben.
3. Die Rücklagenstände decken sich mit den Salden der vorhandenen Sparbücher und die Schuldenstände mit den Darlehensbeständen laut Bankauszüge.
4. Die Einhaltung des Ergebnis-/Finanzierungshaushaltsplanes ist gegeben. Während des Jahres aufgetretene Überschreitungen wurden durch Nachtragsbeschlüsse genehmigt.
5. Die sachliche und rechnerische Richtigkeit sowie Vollständigkeit der Jahresrechnung ist gegeben.

### Gemeinde Kals Immobilien KG:

Weiter wurde im Zuge dieser Kassaprüfung die Gemeinde Kals Immobilien KG überprüft und zwar von Beleg-Nr. 51/2021 bis 77/2021 (Überprüfungszeitraum: 01.10.2021 bis 31.12.2021)

### Finanzdaten zum 31.12.2021:

Vermögen = Sachanlagen ..... € 3.078.190,84  
Schulden ..... € 1.597.443,39

Raika Kals: ..... € 8.820,53

Bestand liquide Mittel  
Finanzierungshaushalt:..... € 8.820,53

Summen (SA 00) nach Ergebnishaushalt  
Nettoergebnis = Gewinn/Verlust..... € 69.948,51

Nettovermögen = Eigenkapital..... € 1.488.247,76  
Summen nach Vermögenshaushalt  
Aktiva: .....€ 3.087.149,77  
Summe nach Vermögenshaushalt  
Passiva:.....€ 3.087.149,77

Dann übernimmt Vize-Bgm. Martin Gratz den Vorsitz.

### Beschluss: einstimmig

### Beratung und Beschlussfassung Grundübertragung zw. SCOL-GmbH und Gemeinde Kals

Im Rahmen der Planung des Dorfplatzes Großdorf wurde festgestellt, dass bauliche Anlagen des Jens-

hofs (Treppenanlagen) auf Öffentliches Gut (Gst. 3826, KG 85102 Kals am Großglockner) konsenslos errichtet wurden. Deshalb wurde zwischen der Gemeinde Kals am Großglockner und der SCOL-GmbH eine schriftliche Vereinbarung getroffen, welche regelt, dass nach Fertigstellung des Dorfplatzes Großdorf, der rechtmäßige Zustand herbeigeführt wird. Im Konkreten werden 27 m<sup>2</sup> vom Öffentlichem Gut in das Eigentum der SCOL-GmbH übertragen. Die Gemeinde übernimmt für eine Verbreiterung der Gemeinestraße 3 m<sup>2</sup> von der SCOL-GmbH in das Öffentliche Gut.

Da der Dorfplatz Großdorf nun fertig ist, ist die Grundübertragung zu regeln. Hiefür wird auf die Planurkunde des DI Rohracher vom 22.12.2021, GZ. 2146/2021, verwiesen. Im Rahmen einer § 15 Vereinbarung soll die Grundübertragung durchgeführt werden und wird für die übertragenen 27 m<sup>2</sup> die Aufhebung als öffentliches Gut notwendig. Die 3 m<sup>2</sup> der Gp. 3783 werden ins öffentliche Gut übernommen.

Somit werden 24 m<sup>2</sup> mit vereinbarten € 80,00/m<sup>2</sup> insgesamt € 1.920,00, alle Kosten für die Übertragung gehen zu Lasten Scol GmbH (Vermessung, etc.).

Auf Antrag der Bürgermeisterin beschließt der Gemeinderat der Gemeinde Kals am Großglockner einstimmig die Grundübertragung zwischen der Gemeinde Kals am Großglockner und der SCOL-GmbH gemäß der Planurkunde des DI Rohracher vom 22.12.2021, GZ. 2146/2021, vorzunehmen.

#### **Beratung und Beschlussfassung Miete JSS TVB Osttirol Skitourenfestival**

Bernhard Pichler hat mit Schreiben vom 12. Jänner 2022 betreffend der Nutzung des Stüdsaals für das 8. Austria Skitourenfestival vom 27.-30. Jänner 2022 um Mieterlass angesucht. Im Vorfeld wurde eine Nutzungspauschale für diesen Zeitraum (reduzierte Miete) in Aussicht gestellt.

Begründung: Die Hauptveranstaltung findet ja in Kals statt, von dort werden die Live-Diskussionen etc. dann über das K19 Netzwerk weltweit ausge-

strahlt. Eine immense Werbeleistung für Osttirol und natürlich für Kals am Großglockner.

Der Gemeinderat wird in der nächsten Periode eine neue Regelung bezüglich Verrechnung des Johann-Stüdl-Saals finden, die für alle fair ist. Es wird für das Skitourenfestival eine Pauschale von 1.500 Euro verrechnet. Beschluss: mehrheitlich angenommen

#### **Information über Neubau Brücke in Huben**

In einem Telefonat mit AR DI Harald Haider am 13. Jänner 2022 konnte in Erfahrung gebracht werden, dass der Neubau der Brücke in Huben nun fixiert wurde. Die Vergabe der Planung ist erfolgt, diese sollte bis 03/2022 abgeschlossen sein und bekommen wir dann planliche Unterlagen. Die Brücke wird mit Gehsteig geplant, was einem langjährigen Wunsch der UP Bevölkerung entspricht. Baustart: schon im November 2022.

Die beantragte und schon geplante Beleuchtung bei der Einfahrt Wiedenhofer wird in Abstimmung mit der Familie verschoben. Der angebotene Netzzugang für eine Lampe durch die TINETZ in Höhe von € 2.259,60 erübrigt sich, da der Strom dann vom BBA bezogen werden kann, die Kosten für die Lampe hat dann die Gemeinde Kals zu tragen. Der Gemeinderat nimmt die Mitteilung der Bürgermeisterin zur Kenntnis.

#### **Anträge, Anfragen und Allfälliges**

##### **Unterführung im Bereich Gradonna:**

Vize-Bgm. Martin Gratz weist darauf hin, dass im Bereich Gradonna bei der Unterführung ein Unfall passiert ist und die Situation sehr unbefriedigend und gefährlich ist. Auch andere Gemeinderäte stimmen dem zu. Die Bürgermeisterin schlägt vor, den Verkehrsplaner zu Rate zu ziehen. Der Gemeinderat stimmt dem zu. Der Gemeinderat beschließt, den Verkehrsplaner mit der Frage zu beschäftigen. Beschluss: einstimmig

Anmerkung zur Info: Situation wurde zum Teil bereinigt – Rückbau Loipe, Anbringung Spiegel in Kürze.

## **Direkte Demokratie: Volksbegehren**

(Stand: 30. März 2022)

### **Bericht Gemeinde Kals am Großglockner**

#### **Im Zeitraum vom 2. – 9. Mai 2022 können folgende Volksbegehren unterschrieben werden:**

- Arbeitslosengeld RAUF!
- NEIN zur Impfpflicht
- Bedingungsloses Grundeinkommen umsetzen!
- Impfpflichtabstimmung: NEIN respektieren!
- Stoppt Leberdier-Transportqual
- Mental Health Jugendvolksbegehren
- Rechtsstaat und Antikorruption

#### **Im Zeitraum vom 20. – 27. Juni 2022 kann folgendes Volksbegehren unterschrieben werden:**

- Rücktritt Bundesregierung

ACHTUNG: Wer bereits eine Unterstützungserklärung für eines der Volksbegehren abgegeben hat, kann für dasselbe Volksbegehren keine Eintragung mehr vornehmen, da die getätigte Unterstützungserklärung bereits als Eintragung zählt!

#### **Nachstehende Volksbegehren stehen derzeit (Stand 30. März 2022) zur Unterstützung zur Verfügung:**

- Recht auf Wohnen
- Zivildienst-Volksbegehren
- Wiedergutmachung der COVID-19-Massnahmen
- Black Voices
- Kinderrechte-Volksbegehren
- Freiraumvolksbegehren
- Staatsbürgerschaft für Folteropfer
- Lieferkettengesetz Volksbegehren
- ECHTE Demokratie – Volksbegehren
- Beibehaltung Sommerzeit
- anti-gendern Volksbegehren
- Untersuchungsausschüsse live übertragen
- Lebensmittelrettung statt Lebensmittelverschwendung
- Letzte Hilfe
- Für uneingeschränkte Bargeldzahlung
- Kurz muss weg

- Unabhängige Justiz sichern
- Asylstraftäter sofort abschieben
- Verbot für Kinder-Instagram
- COVID-Maßnahmen abschaffen
- Umsetzung der Lebensmittelherkunftskennzeichnung!
- Rettung unserer Sparbücher
- Wir fordern Coronaimpfstoffalternativen!
- Nehammer muss weg
- COVID-Strafen-Rückzahlungsvolksbegehren
- Das Intensivbettenkapazitätserweiterungs-Volksbegehren
- GIS Gebühr abschaffen
- Gerechtigkeit den Pflegekräften!
- Cannabis legalisieren!
- Keine Impfpflicht Minderjähriger
- Nein zu Atomkraft-Greenwashing
- Verfassungsgerichtshof: Eilverfahren – jetzt!
- Tägliche Turnstunde
- Essen nicht wegwerfen!
- Volksabstimmung zur Impfpflicht
- GIS Gebühren JA
- GIS Gebühren NEIN
- Glyphosat verbieten!
- Keine 2G-Klassengesellschaft
- Impfpflichtgesetz abschaffen – Volksbegehren
- Bellen muss weg
- Digitalisierungs-Volksbegehren
- Frieden durch Neutralität
- Kein NATO-Beitritt
- Kein WHO/EU-Gesundheitsdiktat!

Volksbegehren und Einleitungsanträge für Volksbegehren können durch persönliche Unterschrift im Gemeindeamt unterstützt werden oder digital unter Verwendung der Bürgerkarte.

# Auszug aus den Gemeinderatssitzungen

Sitzung am Mittwoch, 16. März 2022

## Angelobung

Die neugewählten Mitglieder des Gemeinderates wurden von der Bürgermeisterin schriftlich mit Datum vom 7. März 2022 ordnungsgemäß zur konstituierenden Sitzung eingeladen. Die anwesenden Mitglieder des Gemeinderates werden von der Bürgermeisterin gefragt, ob es für sie in Ordnung ist, wenn die Versendung der Einladung zur Gemeinderatssitzung per E-Mail erfolgt. Alle stimmen dem zu.

Im Anschluss daran sprechen die Mitglieder des Gemeinderates gemäß § 28 TGO 2001 in die Hand der Vorsitzenden die Gelöbnisformel:

„Ich gelobe, in Treue die Rechtsordnung der Republik Österreich zu befolgen, mein Amt uneigennützig und unparteiisch auszuüben und das Wohl der Gemeinde Kals am Großglockner und ihrer Bewohner nach bestem Wissen und Können zu fördern.“

## Festsetzung der Anzahl der Bürgermeister-Stellvertreter

Gemäß § 23 Abs. 3 TGO 2001 kann bei einer Einwohnerzahl zwischen 1000 und 5000 ein zweiter Bürgermeister-Stellvertreter gewählt werden. Dies jedoch nur dann, wenn dies zur Erfüllung der Aufgaben des Gemeindevorstandes erforderlich ist. Der neu gewählte Gemeinderat hat in seiner konstituierenden Sitzung darüber zu befinden, ob ein zweiter Bürgermeister-Stellvertreter installiert werden soll.

Der Gemeinderat beschließt, dass nur 1 Bürgermeister-Stellvertreter gewählt wird.

## Beschluss: einstimmig

## Festsetzung der Anzahl der weiteren stimmberechtigten Mitglieder des Gemeindevorstandes

Gemäß § 23 Abs. 4 TGO 2001 hat der Gemeinderat die Anzahl der weiteren stimmberechtigten Mitglieder des Gemeindevorstandes festzulegen. Die Anzahl der weiteren stimmberechtigten Mitglieder des Gemeindevorstandes darf jedoch nicht mehr als ein Viertel der Anzahl der Mitglieder des Gemeinderates betragen. Im Konkreten bedeutet dies, dass max. 3

weitere stimmberechtigte Mitglieder festgelegt werden können.

Der Gemeinderat der Gemeinde Kals am Großglockner beschließt, dass die Anzahl der stimmberechtigten Mitglieder des Gemeindevorstandes 3 beträgt.

## Beschluss: einstimmig

## Bestimmen, ob die stimmberechtigten Mitglieder des Gemeindevorstandes im Falle der Verhinderung durch Ersatzmitglieder zu vertreten sind

Gemäß § 23 Abs. 5 TGO 2001 ist in der konstituierenden Sitzung auch zu bestimmen, ob die stimmberechtigten Mitglieder des Gemeindevorstandes im Falle ihrer Verhinderung durch Ersatzmitglieder zu vertreten sind.

Der Gemeinderat der Gemeinde Kals am Großglockner beschließt, dass im Falle einer Verhinderung eines stimmberechtigten Mitgliedes des Gemeindevorstandes, dieses nicht durch ein Ersatzmitglied vertreten wird.

## Beschluss: einstimmig

## Ermitteln, wie viele Stellen des Gemeindevorstandes auf die einzelnen Gemeinderatsparteien entfallen

Die Bürgermeisterin bringt dem Gemeinderat das Wahlergebnis der Gemeinderats- und Bürgermeisterwahl vom 27.02.2022 nochmals zur Kenntnis:

Wahlberechtigte: 971 Personen  
Abgegebene Stimmen: 749 Stimmen

## Gemeinderatswahl:

gültige Stimmen: 730  
ungültige Stimmen: 19

davon entfielen auf

## Wahlvorschlag 1:

KALS\*ER – WIR für Kals – Liste Erika Rogl  
178 Stimmen und 4 Mandate

## Wahlvorschlag 2:

FÜR KALS – FÜR KALS unabhängige Bürgerliste Kals am Großglockner  
125 Stimmen und 2 Mandate

## Wahlvorschlag 3:

T+W – Tourismus und Wirtschaft  
294 Stimmen und 5 Mandate

## Wahlvorschlag 4:

HLK – Heimatliste Kals am Großglockner  
133 Stimmen und 2 Mandate

## Bürgermeisterwahl:

gültige Stimmen: 685  
ungültige Stimmen: 64

davon entfielen auf:

Rogl Erika 394  
und damit zur Bürgermeisterin gewählt

Groder Egon 291

Gemäß § 74 TGOW 1994 ist zu ermitteln, wie viele Stellen des Gemeindevorstandes auf die einzelnen Gemeinderatsparteien entfallen. Die Stärke der Gemeinderatsparteien ist wie folgt zu ermitteln, wobei Listenkopplungen zu berücksichtigen sind:

## Mandatsverteilung

	HLK+KALS*ER	T+W KALS	FÜR KALS
Mandate	6	5	2
Stimmen	311	294	125
Ein Halb	3	2,5	1
	155,50	147	62,50
Ein Drittel	2	1,66	0,66
	103,66	98	41,66

Die Verteilung der zu besetzenden Vorstandsstellen innerhalb der gekoppelten Listen erfolgt wiederum nach dem oben angewandten Prinzip:

## Mandatsverteilung

	KALS*ER	HLK
Mandate	4	2
Stimmen	178	133
Ein Halb	2	1
	89	66,50

Diese Zahlen sind ihrer Größe nach zu ordnen, wobei mit der größten zu beginnen ist. Die verhältnismäßige Stärke der Gemeinderatsparteien richtet sich nach der Reihenfolge, in der die so geordneten Zahlen auf die einzelnen Gemeinderatsparteien entfallen. Gekoppelte Listen gelten als Gemeinderatspartei. Haben nach Abs. 8 zwei oder mehrere Gemeinderatsparteien denselben Anspruch auf eine

Stelle im Gemeindevorstand, so fällt die Stelle jener dieser Gemeinderatsparteien zu, die bei der Wahl des Gemeinderates die größere Listensumme erreicht bzw. auf die Berechnung nach § 67 die größere Anzahl an Teilstimmen entfallen ist. Bei gleicher Listensumme bzw. Anzahl an Teilstimmen entscheidet das von dem an Jahren jüngsten Mitglied des Gemeinderates zu ziehende Los.

## Wahl des/der Bürgermeister-Stellvertreter/s

Gemäß § 78 Abs. 3 TGWO 1994 ist jede Gemeinderatspartei, die Anspruch auf mind. 1 Stelle im Gemeindevorstand hat, berechtigt eines ihrer Mitglieder vorzuschlagen. Dieses Recht steht der Gemeinderatspartei, der der Bürgermeister angehört, nur dann zu, wenn sie Anspruch auf mindestens zwei Stellen im Gemeindevorstand hat.

Der Gemeinderat hat die Anzahl der Bürgermeister-Stellvertreter mit 1 festgelegt.

Ein Vorschlagsrecht kommt den nachstehenden Listen zu:

- Tourismus und Wirtschaft (T+W Kals)
- FÜR KALS – FÜR KALS unabhängige Bürgerliste Kals am Großglockner (FÜR KALS)
- Heimatliste Kals am Großglockner (HLK)

Die Wahl findet gem. § 78 Abs. 6 TGWO 1994 in einem Wahlgang statt. Zum ersten Bürgermeister-Stellvertreter ist gewählt, wer die meisten Stimmen erreicht.

Die Gruppierung FÜR KALS – FÜR KALS unabhängige Bürgerliste Kals am Großglockner (FÜR KALS) hat einen schriftlichen Wahlvorschlag eingebracht. Dieser lautet auf Egon Groder. Die Gruppierung Tourismus und Wirtschaft (T+W KALS) bringt mit Martin Gratz einen weiteren Wahlvorschlag ein.

Die geheime Abstimmung bringt folgendes Ergebnis: 6 Stimmen für Egon Groder, 5 Stimmen für Martin Gratz und 2 Enthaltungen

Somit ist Egon Groder zum Vizebürgermeister der Gemeinde Kals am Großglockner gewählt.

## Beschluss: mehrheitlich

## Wahl der weiteren stimmberechtigten Mitglieder des Gemeindevorstandes und ggf. der Ersatzmitglieder

Unter Punkt 3 wurden drei weitere stimmberechtigte Mitglieder festgesetzt und haben die Gemeinderatsparteien, die zur Besetzung dieser Stellen berechtigt sind, die angehörenden Mitglieder namhaft zu machen:

Von der Liste Tourismus und Wirtschaft werden die Herren Martin Gratz und Georg Oberlohr namhaft gemacht. Von der Heimatliste Kals am Großglockner wird Hr. Stephan Unterweger namhaft gemacht.

Der Gemeindevorstand setzt sich demnach aus folgenden Personen zusammen:

- Erika Rogl, Bürgermeisterin (WIR für KALS – Liste Erika Rogl, KALS\*ER)
- Egon Groder, Vizebürgermeister (FÜR KALS – FÜR Kals unabhängige Bürgerliste Kals am Großglockner, FÜR KALS)
- Martin Gratz (Tourismus und Wirtschaft, T+W KALS)
- Georg Oberlohr (Tourismus und Wirtschaft, T+W KALS)
- Stephan Unterweger (Heimatliste Kals am Großglockner, HLK)

#### Wahl bzw. Bestellung der Mitglieder für die Ausschüsse und Entsendung in diverse Gremien

Die Bürgermeisterin informiert den Gemeinderat, dass ein Überprüfungsausschuss zwingend zu bilden ist und diesem nur Mitglieder des Gemeinderats angehören dürfen. Weitere Ausschüsse können gebildet werden und ist auch die Entsendung von Ersatzmitgliedern möglich. Aufgrund der Tatsache, dass Kals am Großglockner nächstgrößte Gemeinde in Osttirol ist, schlägt die Bürgermeisterin vor, dass – wie bereits in der vorigen Gemeinderatsperiode – ein Tourismusausschuss gebildet wird. Weiters schlägt sie vor, dass ein Kultur- und Vereinsausschuss gebildet wird.

Von den einzelnen Gemeinderatsparteien werden nachstehende Personen für den Überprüfungsausschuss vorgeschlagen:

- Christoph Rogl (Tourismus- und Wirtschaft)
- Doris Kerer (WIR für Kals – Liste Erika Rogl)
- Dipl.-Wi.Jur. (FH) Judit Gratz (FÜR KALS – FÜR KALS unabhängige Bürgerliste Kals am Großglockner)

Von den einzelnen Gemeinderatsparteien werden nachstehende Personen für den Tourismusausschuss vorgeschlagen:

- Martin Hanser (WIR für Kals – Liste Erika Rogl)
- Egon Groder (FÜR KALS – FÜR KALS unabhängige Bürgerliste Kals am Großglockner)
- Martin Gratz (Tourismus- und Wirtschaft)
- Georg Oberlohr (Tourismus- und Wirtschaft)
- Martin Rogl (Heimatliste Kals am Großglockner)

Von den einzelnen Gemeinderatsparteien werden nachstehende Personen für den Kultur- und Vereinsausschuss vorgeschlagen:

- Erika Rogl (WIR für Kals – Liste Erika Rogl; zuständig für Kultur)
- Alexander Tember (WIR für Kals – Liste Erika Rogl, zuständig für Vereine)

- Michael Berger (Tourismus- und Wirtschaft)
- Leo Rogl (Heimatliste Kals am Großglockner)
- Josef Außersteiner (FÜR KALS – FÜR KALS unabhängige Bürgerliste Kals am Großglockner)

#### KW-Haslach:

Das wasser- und naturschutzrechtliche Bewilligungsverfahren befindet sich in der Endphase und ist davon auszugehen, dass die jeweiligen Bescheide in den kommenden Wochen /Monaten ergehen werden. Des Weiteren ist davon auszugehen, dass die ergehenden Bescheide durch alle Instanzen bekämpft werden. Aufgrund der aktuellen Faktenlage schlägt die Bürgermeisterin vor, etwaige Angelegenheiten des KW-Haslach dem Gemeindevorstand zu übertragen. Ein Kraftwerksausschuss kann bei einem tatsächlichen Bedarf gebildet werden.

#### Bestellung der Mitglieder in den Beirat der Gemeinde Kals Immobilien KG:

Gemäß § 11 des Gesellschaftsvertrages über die Errichtung der Gemeinde Kals Immobilien KG vom 12. April 2005 ist ein Beirat, bestehend aus fünf Mitgliedern, einzurichten. Die Mitglieder sind nach dem hondschen System von dem im Gemeinderat vertretenen politischen Parteien – analog der Besetzung der vom Gemeinderat in der jeweiligen konstituierenden Sitzung festgelegten Anzahl der Mitglieder der Ausschüsse bzw. der besonderen Ausschüsse – zu entsenden.

Bei fünf Mitglieder entfallen je ein Beirat auf die Listen WIR für Kals – Liste Erika Rogl, Heimatliste Kals am Großglockner und FÜR KALS – unabhängige Bürgerliste Kals am Großglockner und 2 Beiräte auf die Liste Tourismus und Wirtschaft. Seitens der Bürgermeisterin wird vorgeschlagen, dass der Gemeindevorstand als Beirat fungieren soll.

#### Zukunftsorte:

Diese Vereinigung kreativer Dörfer ist ein Ergebnis vom Baukulturpreis und wurden bereits in der Vergangenheit Aktivitäten beschlossen. Bisher nahmen Erika Rogl und Martin Gratz an Veranstaltungen der Zukunftsorte teil. Die Bürgermeisterin schlägt vor, dass die vorhin genannten Personen weiterhin an Veranstaltungen teilnehmen sollen und lädt darüber hinaus auch alle Gemeinderäte ein, sich einzubringen und an diversen Veranstaltungen teilzunehmen.

#### Gemeindekontakt Marling:

Gerhard Gratz war bisher für den Gemeindekontakt mit Marling zuständig und erklärt er sich weiterhin dazu bereit.

#### Gemeindezeitung FODN:

Josef Außersteiner (Ersatzgemeinderat der Gruppierung FÜR KALS unabhängige Bürgerliste Kals am Großglockner) war seit dem Ausscheiden von Mi-

chael Linder, als Chefredakteur des FODNs tätig. Er erklärt sich auch weiterhin bereit, diese Funktion zu übernehmen. Auch Doris Kerer (Gemeinderätin der Gruppierung WIR für Kals – Liste Erika Rogl) und Melanie Ortner (Ersatzgemeinderätin der Gruppierung Heimatliste Kals am Großglockner) gehören dem FODN-Team an.

#### Forsttagsatzungskommission:

Die Mitglieder werden für eine Gemeinderatsperiode bestellt. Mitglieder der Forsttagsatzungskommission sind der Leiter der Bezirksforstinspektion, die Bürgermeisterin und ein Vertreter der Waldeigentümer, sowie deren Ersatzmitglieder (für den Fall einer Verhinderung). Das Ersatzmitglied ist vom Gemeinderat zu bestimmen (§ 19 Abs. 5 Tiroler Waldordnung 2005). Die Vertreter der Waldeigentümer werden auf Vorschlag der Bezirkslandwirtschaftskammer von der Bezirksverwaltungsbehörde bestellt.

Mitglied der Forsttagsatzungskommission (§ 18 Abs. 2 lit b TWO 2005): Bgmin Erika Rogl

Ersatzmitglied der Forsttagsatzungskommission: Bgm.-Stv. Egon Groder

#### Sozial- und Gesundheitssprengel:

Seitens der sozialen Einrichtungen im Ort ist dies Frau Anneliese Groder. Vorschlag des Gemeindevertreters: Bürgermeisterin Erika Rogl

#### Entsendung in Verbände (Bezirkskrankenhaus, Bezirksaltenheim, Bausachverständiger, Abfallwirtschaftsverband, Planungsverband, Sanitätssprengel):

Die Bürgermeisterin informiert den Gemeinderat über die diversen Verbände (Bezirkskrankenhaus, Bezirksaltenheim, Bausachverständige, Abwasserverband, Sozial- und Gesundheitssprengel,...) und die dem jeweiligen Verband obliegende Aufgabe. Weiters führt sie aus, dass gem. § 135 TGO 2001 die Verbandsversammlung aus den Bürgermeistern der dem Gemeindeverband angehörenden Gemeinden sowie aus dem Verbandsobmann und seinem Stellvertreter, auch wenn sie nicht Bürgermeister oder ein vom Gemeinderat einer solchen Gemeinde entsandtes Mitglied sind.

Entsandt werden daher die Bürgermeisterin (Erika Rogl) und bei Verhinderung dieser, ihr Stellvertreter (Egon Groder).

Der Gemeinderat der Gemeinde Kals am Großglockner stimmt den Vorschlägen zu.

#### Beschluss: einstimmig

#### Anträge, Anfragen und Allfälliges

Auf Antrag der Bürgermeisterin beschließt der Gemeinderat der Gemeinde Kals am Großglockner, dass die Stelle einer Reinigungskraft für das Haus de calce (inkl. Urlaubsvertretungen und Blumenschmuck) erneut ausgeschrieben wird. Jedes Beschäftigungsausmaß denkbar.

#### Beschluss: einstimmig

## Sitzung am Mittwoch, 13. April 2022

#### Begrüßung und Genehmigung der Niederschrift Nr. 02 vom 16.03.2022

Bgm.<sup>in</sup> Erika Rogl begrüßt die anwesenden Gemeinderäte, den örtlichen Raumplaner und dessen Mitarbeiter und stellt die Beschlussfähigkeit fest. Die Bürgermeisterin fragt die Anwesenden ob die Niederschrift 02 vom 16.03.2022 genehmigt werden kann. GR<sup>in</sup> Monika Gratz teilt mit, dass der entschuldigte GV Martin Gratz eine Korrektur bzw. Änderung des Protokolls begehre, die konkreten Punkte er jedoch der Bürgermeisterin per E-Mail mitteilen würde. Die Genehmigung der Niederschrift wird daher verweigert.

In weiterer Folge werden die Ersatzgemeinderäte Brigitte Groder (Wir für Kals – Liste Erika Rogl), Elisabeth Schnell (Tourismus und Wirtschaft) und Bernhard Gratz (Tourismus und Wirtschaft) von der Bürgermeisterin angelobt.

#### Raumordnungsvortrag des örtl. Raumplaners Dr. Thomas Kranebitter

Der örtliche Raumplaner, Dr. Thomas Kranebitter, bringt dem Gemeinderat in seinem Raumordnungsvortrag die wesentlichen Grundzüge der Raumordnung wie die Planungsinstrumente der örtlichen Raumordnung (ÖROK, Flächenwidmungsplan und Bebauungsplan) zur Kenntnis. Anhand des Programms GeoOffice erklärt der Raumplaner den Gemeinderäten das vorhin Vorgetragene. Ebenso stellt er den Gemeinderäten die jeweiligen Verfahren insbesondere das Verfahren zur Änderung des Flächenwidmungsplanes sowie die dem Gemeinderat (Beratung und Beschlussfassung) und der Gemeindeverwaltung (Vorabklärungen mit dem Raumplaner, Beauftragung im eFWP, Einholung von Gutachten) in diesem Verfahren zukommenden Rollen und den Fristenlauf vor.

### Raumordnung – Beratung und Beschlussfassung

**Änderung des ÖROK im Bereich des Gst. 3704, KG Kals (Burg).** Geplant ist die Errichtung von Wohneinheiten für das Personal und den Betreiber samt Tiefgarage für das Hotel „Taurerwirt“ auf Gst. 3704, KG 85102 Kals am Großglockner. Dabei sollen in einer 2-geschoßigen Tiefgarage Stellplätze (insg. 49 unterirdische Stellplätze) für das Hotel und das Personal sowie die Eigentümer und Betreiber geschaffen werden, weiters Personalzimmer (12 Wohneinheiten) und eine Eigentümerwohneinheit (Simone Rogl) sowie eine Betreiberwohneinheit (Christoph Rogl).

Zwischen dem geplanten Neubau auf Gst. 3704, KG 85102 Kals am Großglockner, und dem bestehenden Hotel auf Gst. 4517, KG 85102 Kals am Großglockner, soll ein unterirdischer Verbindungsgang über die Gemeindestraße mit der Gstnr. 3706, KG 85102 Kals am Großglockner, errichtet werden. Dabei sollen Grundstücksgrenzen überbaut werden, entsprechende raumordnerische Festlegungen sind daher notwendig. Der gegenständliche Bereich liegt in einer Freihaltefläche Landwirtschaft. Wenngleich es sich um die Erweiterung eines bestehenden Betriebs handelt (Hotel „Taurerwirt“ auf Gst. 4517, KG 85102 Kals am Großglockner), ist die Änderung des örtlichen Raumordnungskonzepts als Voraussetzung für die Zulässigkeit der Änderung des Flächenwidmungsplanes notwendig.

Auf Antrag der Bürgermeisterin beschließt der Gemeinderat der Gemeinde Kals am Großglockner die Auflage des Entwurfes über die Änderung des örtlichen Raumordnungskonzeptes im Bereich einer Teilfläche des Gst. 3704, KG 85102 Kals am Großglockner, von derzeit Freihaltefläche in künftig baulicher Entwicklungsbereich für die Hauptnutzung Tourismus mit Zähler Nr. 7 („T7“). Weiters die Änderung des derzeitigen baulichen Entwicklungsbereichs für die Hauptnutzung Tourismus mit Zähler Nr. 7 („T 7“) im Bereich des Gst. 4517, KG 85102 Kals am Großglockner, hinsichtlich der Beschreibung des örtlichen Raumordnungskonzeptes und der Festlegung der Bebauungsplanpflicht.

**Beschluss: einstimmig**

**Änderung des FWP im Bereich des Gst. 3704, KG Kals (Burg).** Geplant ist die Errichtung von Wohneinheiten für das Personal und den Betreiber samt Tiefgarage für das Hotel „Taurerwirt“ auf Gst. 3704, KG 85102 Kals am Großglockner. Dabei sollen in einer 2-geschoßigen Tiefgarage Stellplätze (insg. 49 unterirdische Stellplätze) für das Hotel und das Personal sowie die Eigentümer und Betreiber geschaffen werden, weiters Personalzimmer (12 Wohneinheiten) und eine Eigentümerwohneinheit (Simone Rogl) sowie eine Betreiberwohneinheit (Christoph Rogl).

Zwischen dem geplanten Neubau auf Gst. 3704, KG 85102 Kals am Großglockner und dem bestehenden Hotel auf Gst. 4517, KG 85102 Kals am Großglockner, soll ein unterirdischer Verbindungsgang über die Gemeindestraße mit der Gstnr. 3706, KG 85102 Kals am Großglockner, errichtet werden. Dabei sollen Grundstücksgrenzen überbaut werden, entsprechende raumordnerische Festlegungen sind daher notwendig.

Auf Antrag der Bürgermeisterin beschließt der Gemeinderat der Gemeinde Kals am Großglockner die Auflage des Entwurfs zur Änderung des Flächenwidmungsplanes im Bereich einer Teilfläche des Gst. 3704, KG 85102 Kals am Großglockner, von derzeit Freiland nach § 41, in künftig Sonderfläche Personalhaus, Eigentümer- und Betreiberwohnung sowie die Tiefgarage für das Hotel auf Gst. 4517, KG 85102 Kals am Großglockner, mit Zähler Nr. 53 (S-53) nach § 43, im Bereich einer Teilfläche des Gst. 3706, KG 85102 Kals am Großglockner, von derzeit Freiland nach § 41, kenntlich gemacht als öffentliche Verkehrsfläche nach § 53 Abs. 1 lit. c in künftig Sonderfläche mit Teilfestlegungen mit Zähler Nr. 4 (SV-4) nach § 51 – Sonderfläche Verbindungsgang zwischen Zähler Nr. 53 (S-53) und Hotel mit Zähler Nr. 54 (S-54) nach § 43 unterhalb des Niveaus der Fahrbahn und Freiland nach § 41, kenntlich gemacht als öffentliche Verkehrsfläche nach § 53 Abs. 1 lit. c ab der Fahrbahnoberfläche, im Bereich einer Teilfläche des Gst. 4517, KG 85102 Kals am Großglockner, von derzeit Tourismusgebiet nach § 40 Abs. 4, in künftig Sonderfläche Hotel mit höchstzulässig 100 Gästebetten in höchstzulässig 45 Gästezimmer mit Zähler Nr. 55 (S-55) nach § 43, weiters im Bereich einer weiteren Teilfläche des Gst. 4517, KG 85102 Kals am Großglockner, von derzeit Tourismusgebiet nach § 40 Abs. 4, in künftig landwirtschaftliches Mischgebiet nach § 40 Abs. 5 sowie im Bereich einer weiteren Teilfläche des Gst. 3706, KG 85102 Kals am Großglockner, von derzeit Tourismusgebiet nach § 40 Abs. 4, kenntlich gemacht als öffentliche Verkehrsfläche nach § 53 Abs. 1 lit. c in künftig Freiland nach § 41, alle TROG 2016, LGBl. 101/2016, in der Fassung des Gesetzes 164/2021.

**Beschluss: einstimmig**

**Änderung des FWP im Bereich der Gste. 3900 und 3826, KG Kals (Großdorf).** Beim bestehenden Hotelkomplex auf der Gp. 3900 und 3927, beide KG 85102 Kals am Großglockner, sind div. Um- und Zubauten geplant (es handelt sich vorwiegend um eine Qualitätsverbesserung, es entstehen lediglich 8 zusätzliche Gästebetten). Gegenständlicher Bereich liegt im aktuellen Flächenwidmungsplan im „Tourismusgebiet“ gem. § 40 Abs. 4 TROG 2016 ein, die Höchstzahl der Beherbergungsbetten bereits gegenwärtig die Anzahl von 150 übersteigt, ist eine Änderung des

Flächenwidmungsplanes im Bereich der Gste. 3900 und 3927, beide KG 85102 Kals am Großglockner, in „Sonderfläche Beherbergungs-großbetrieb – SB-4 – Anzahl höchstzul. Gästebetten: Insgesamt 280 in 3 Gebäuden im Bereich der Gp. 3900 und 3927, beide KG 85102 Kals am Großglockner, gem. § 48 TROG 2016 erforderlich um schließlich wiederum eine einheitliche Bauplatzwidmung im Sinne des § 2 Abs. 12 der Tiroler Bauordnung 2018 – TBO 2018 herstellen zu können (Voraussetzung!). Kleinräumige Teilflächen der Gste. 3901/1, 3902, 3903 und 4458, alle KG 85102 Kals am Großglockner, können hierbei in „Landwirtschaftliches Mischgebiet“ gem. § 40 Abs. 5 TROG umgewidmet werden (wiederum einheitliche Bauplatzwidmung gem. § 2 Abs. 12 TBO 2018).

Auf Antrag der Bürgermeisterin beschließt der Gemeinderat der Gemeinde Kals am Großglockner die Änderung des Flächenwidmungsplanes im Bereich der Gp. 3826, 3900 und 3927, alle KG 85102 Kals am Großglockner von derzeit „Tourismusgebiet“ gem. § 40 Abs. 4 TROG 2016 bzw. von derzeit „Freiland“ gem. § 41 TROG 2016 in künftig „Sonderfläche Beherbergungs-großbetrieb – SB-4 – Anzahl höchstzul. Gästebetten: Insgesamt 280 in 3 Gebäuden im Bereich der Gp. 3900 und 3927“ gem. § 48 TROG 2016 bzw. in künftig „Freiland“ gem. § 41 TROG 2016 bzw. im Bereich der Gp. 3901/1, 3902, 3903 und 4458, alle KG 85102 Kals am Großglockner von derzeit „Freiland“ gem. § 41 TROG 2016 bzw. von derzeit „Tourismusgebiet“ gem. § 40.4 TROG 2016 in künftig „Landwirtschaftliches Mischgebiet“ gem. § 40 Abs. 5 TROG 2016 entsprechend den Ausführungen des eFWP.

**Beschluss: einstimmig**

**Änderung des FWP im Bereich der Gste. 4491 und 3701/1, KG Kals (Burg).** Nordwestlich des Hotels und Gästehauses „Taurerwirt“ ist die Errichtung eines weiteren Heizhauses zur Versorgungssicherung geplant. Im Anschluss ist in weiterer Folge die Errichtung einer landwirtschaftlich genutzten Halle vorgesehen. Da gegenständlicher Bereich im aktuellen Flächenwidmungsplan der Gemeinde Kals am Großglockner im „Freiland“ gem. § 41 TROG 2016 einliegt, wird eine Ausdehnung der bestehenden Widmung „Landwirtschaftliches Mischgebiet“ gem. § 40.5 TROG 2016 in nordwestlicher Richtung angeregt um schließlich eine einheitliche Bauplatzwidmung im Sinne des § 2 Abs. 12 der Tiroler Bauordnung – TBO 2018 zu erhalten (Voraussetzung!). Eine Teilfläche der Gp. 3701/1, KG 85102 Kals am Großglockner, kann in diesem Zuge in „Freiland“ gem. § 41 TROG 2016 rückgewidmet werden. Um die geordnete bauliche Entwicklung sicherzustellen, wird Bebauungspflicht festgelegt.

Auf Antrag der Bürgermeisterin beschließt der Gemeinderat der Gemeinde Kals am Großglockner –

vorbehaltlich der positiven Stellungnahme der WLW – die Änderung des Flächenwidmungsplanes im Bereich der Gp. 3701/1, KG 85102 Kals am Großglockner von derzeit „Freiland“ gem. § 41 TROG 2016 in künftig „Landwirtschaftliches Mischgebiet“ gem. § 40 Abs. 5 TROG 2016 bzw. von derzeit „Landwirtschaftliches Mischgebiet“ gem. § 40 Abs. 5 TROG 2016 in künftig „Freiland“ gem. § 41 TROG 2016 entsprechend den Ausführungen des eFWP.

**Beschluss: einstimmig**

**Erlassung eines BBP im Bereich des Gst. 3704, KG Kals (Burg).** Geplant ist die Errichtung von Wohneinheiten für das Personal und den Betreiber samt Tiefgarage für das Hotel „Taurerwirt“ auf Gst. 3704, KG 85102 Kals am Großglockner. Dabei sollen in einer 2-geschoßigen Tiefgarage insgesamt 49 Stellplätze für das Hotel und das Personal sowie die Eigentümer und Betreiber geschaffen werden, weiters Personalzimmer (12 Wohneinheiten) und eine Eigentümerwohneinheit (Simone Rogl) sowie eine Betreiberwohneinheit (Christoph Rogl).

Zwischen dem geplanten Neubau auf Gst. 3704, KG 85102 Kals am Großglockner, und dem bestehenden Hotel auf Gst. 4517, KG 85102 Kals am Großglockner, soll ein unterirdischer Verbindungsgang über die Gemeindestraße mit der Gstnr. 3706, KG 85102 Kals am Großglockner, errichtet werden. Dabei sollen Grundstücksgrenzen überbaut werden, entsprechende raumordnerische Festlegungen sind daher notwendig.

Im Bebauungsplan wird die besondere Bauweise festgelegt, weshalb ein ergänzender Bebauungsplan notwendig ist. In diesem werden die Maximalbaukörper festgelegt. Da die Gestaltung des Neubaus wichtig für die Beurteilung hinsichtlich des Orts- und Landschaftsbildes ist, werden im Bebauungsplan durch ergänzende textliche Festlegungen die Grundzüge für die Gestaltung des Daches und der Fassade festgelegt.

Auf Antrag der Bürgermeisterin beschließt der Gemeinderat der Gemeinde Kals am Großglockner, die Auflage eines Entwurfes für einen Bebauungsplan und einen ergänzenden Bebauungsplan im Bereich je einer Teilfläche der Gste. 3704, 3706 und 4517, alle KG 85102 Kals am Großglockner, entsprechend dem Planentwurf von archMAYRro, 9920 Sillian 86.

**Beschluss: einstimmig**

**Änderung des BBP im Bereich des Gst. 3927, KG Kals (Großdorf).** Beim bestehenden Hotelkomplex auf der Gp. 3900 und 3927, beide KG 85102 Kals am Großglockner, sind div. Um- und Zubauten geplant.

Da für gegenständlichen Bereich bereits ein Bebauungsplan mit „besonderer“ Bauweise und somit in weiterer Folge ein ergänzender Bebauungsplan mit der Festlegung der Gebäudesituierung gem. § 60 Abs. 4 TROG 2016 besteht, muss dieser ebenfalls an die aktuellen Planungen angepasst werden (§ 54 Abs. 5 TROG 2016 sieht bei Sonderflächen für Beherrbergungsbetriebe ohnehin die Erlassung eines entsprechenden Bebauungsplanes vor). Im Planentwurf zur Änderung des Bebauungsplanes und ergänzenden Bebauungsplanes wird daher vorrangig die Gebäudesituierung (Haupt- und Nebengebäude im Höchstaßmaß) entsprechend den aktuellen Planungen ausgedehnt.

Auf Antrag der Bürgermeisterin beschließt der Gemeinderat der Gemeinde Kals am Großglockner die Änderung des Bebauungsplanes und ergänzenden Bebauungsplanes im Bereich der Gp. 3900 und 3927, beide KG 85102 Kals am Großglockner, entsprechend dem Planentwurf mit der GZL. 3334ruv/2021 des Dr. Thomas Kranebitter.

**Beschluss: einstimmig**

**Erlassung bzw. Änderung eines BBP im Bereich des GSt. 3726/4, KG Kals (Burg).** Auf der Gp. 3726/4, KG 85102 Kals am Großglockner ist die Errichtung eines Wohngebäudes geplant. Um die Bebauung aufgrund der vorherrschenden Topographie (Steilheit des Geländes) zu erleichtern, wird die Erlassung eines Bebauungsplanes mit der Festlegung einer Höhenlage (HL + 1481.70 m. ü. A.) angeregt. Da für die umliegenden Gp. 3726/1, 3726/2 und 3726/3, alle KG 85102 Kals am Großglockner, bereits ein rechtsgültiger Bebauungsplan gem. TROG 2006 besteht (rechtsgültigen Bebauungsplan vom 15.07.2009), sollen die o.a. Parzellen mit in den Planungsbereich aufgenommen werden, um die Festlegungen dem aktuellen Stand des Katasters und gem. TROG 2016 anzupassen.

Auf Antrag der Bürgermeisterin beschließt der Gemeinderat der Gemeinde Kals am Großglockner die Erlassung eines Bebauungsplanes im Bereich der Gp. 3726/1, 3726/2, 3726/3 und 3726/4, alle KG 85102 Kals am Großglockner, entsprechend dem Planentwurf mit der GZL. 3585ruv/22 des Dr. Thomas Kranebitter.

**Beschluss: einstimmig**

**Erlassung eines BBP im Bereich des GSt. 4010, KG Kals (Ködnitz).** Beim bestehenden Wohngebäude auf der Gp. 4010, KG 85102 Kals am Großglockner sind div. Um- und Zubauten geplant. So soll u.a. das gesamte Wohnhaus umfassend saniert und 3 Wohneinheiten im bestehenden Gebäude errichtet werden. Des Weiteren ist im äußersten Süden der

Gp. 4010, KG 85102 Kals am Großglockner, ein Carport vorgesehen. Nun wurde im Zuge von Vermessungsarbeiten festgestellt, dass das bestehende Gebäude die Mindestabstände gem. TBO 2018 zur im Norden angrenzenden Gp. 4009, KG 85102 Kals am Großglockner, nicht einhält. Um daher den Gebäudebestand technisch und rechtlich abzusichern und um die Um- und Zubauten durchführen zu können, ist daher die Erlassung eines Bebauungsplanes mit „verkürzten“ Abständen erforderlich – die Gp. 4009, KG 85102 Kals am Großglockner, soll daher in den Planungsbereich mitaufgenommen werden.

Auf Antrag der Bürgermeisterin beschließt der Gemeinderat der Gemeinde Kals am Großglockner – vorbehaltlich der positiven Stellungnahme der Landesstraßenverwaltung – die Erlassung eines Bebauungsplanes im Bereich der Gp. 4009 und 4010, beide KG 85102 Kals am Großglockner, entsprechend dem Planentwurf mit der GZL. 3403ruv/21 des Dr. Thomas Kranebitter.

**Beschluss: einstimmig**

**Beratung und Beschlussfassung über die Gewährung von Baukostenzuschüsse.** Der Gemeinderat der Gemeinde Kals am Großglockner hat in der Gemeinderatsperiode 2016 – 2022 die Gewährung eines Baukostenzuschusses für Private in der Höhe von 40 % des Erschließungsbeitrages und für Gewerbliche in der Höhe von 50 % des Erschließungsbeitrages beschlossen. Die Ausbezahlung der Baukostenzuschusses erfolgt wie bisher nach Fertigstellung des Bauvorhabens.

Für die im Zeitraum von Dezember 2021 bis April 2022 genehmigten Bauvorhaben sind Erschließungskostenbeiträge in Höhe von € 30.777,63 vorzuschreiben. Wie in der Vergangenheit sollen zur Unterstützung der Bauwerber Baukostenzuschüsse in Höhe von 12.311,05 € gewährt werden.

Auf Antrag der Bürgermeisterin (im Namen der Bauwerber) beschließt der Gemeinderat der Gemeinde Kals am Großglockner die Gewährung eines Baukostenzuschusses für die im Zeitraum Dezember 2021 bis April 2022 genehmigten Bauvorhaben (alle privat) nach Baufertigstellung und Vorliegen aller Unterlagen, in der Höhe von 40 % des jeweiligen Erschließungsbeitrages.

**Beschluss: einstimmig**

**Beratung und Beschlussfassung über den Ankauf von ca. 62 m im Bereich des GSt. 4069, KG Kals (Ködnitz).** Für die projektierte Parkfläche des Glocknerwirts in der Unteren Ködnitz ist der Ankauf von ca. 350 m<sup>2</sup> (Teilungsvorschlag des DI Rohrer vom 07.04.2022,

G-Zl. 1592/2020-(C)) aus dem GSt. 4030, KG 85102 Kals am Großglockner (öffentliches Wassergut) notwendig. Die gegenständliche Fläche soll in weiterer Folge in das öffentliche Gut (GSt. 4069, KG 85102 Kals am Großglockner) übernommen werden. Der Preis pro m<sup>2</sup> wird vom Flussbauamt festgesetzt. Die Wegfläche (Schmied – Haus Payr) wurde erst im Jahr 2018 abgelöst und hat der damalige Preis € 1,50 betragen.

Auf Antrag der Bürgermeisterin beschließt der Gemeinderat der Gemeinde Kals am Großglockner den Ankauf von 350 m<sup>2</sup> aus GSt. 4030, KG 85102 Kals am Großglockner, entsprechend der Teilungsurkunde des DI Rohrer vom 07.04.2022, G-Zl. 15952/2020-C.

**Beschluss: einstimmig**

**Beratung und Beschlussfassung über Anträge hinsichtlich Löschung von Dienstbarkeiten.** Herr Thomas Schneider ist Eigentümer der Gste. 1542/3 und 1542/4, beide KG 85102 Kals am Großglockner. Nun möchte Herr Schneider gerne die Waldparzellen roden und ein Feld daraus machen. Auf den gegenständlichen Grundstücken sind noch Dienstbarkeiten (Gewinnung von Baumaterialien, dauernde Benützung von Quellen und fließendem Wasser,...) zugunsten der Gemeinde eingetragen.

Vorbehaltlich der tatsächlichen Herstellung eines Feldes (Rodung,...) beschließt der Gemeinderat der Gemeinde Kals am Großglockner die Löschung der Dienstbarkeiten, welche auf den Gste. 1542/3 und 1542/4, beide KG 85102 Kals am Großglockner, zugunsten der Gemeinde Kals am Großglockner, eingetragen sind.

**Beschluss: einstimmig**

Herr Johannes Riepler ist Eigentümer des GSt. 3348/1, KG 85102 Kals am Großglockner, und werden auf einer Teilfläche dieses Grundstücks insgesamt 12 Bauplätze errichtet. Konkrete Käuferanfragen gibt es bereits. Nunmehr sollen die auf der gegenständlichen Teilfläche des Grundstücks 3348/1, KG 85102 Kals am Großglockner (gewidmetes Baufeld), zugunsten der Gemeinde eingetragenen Dienstbarkeiten (Gewinnung von Baumaterialien, dauernde Benützung von Quellen und fließendem Wasser,...) gelöscht werden.

Auf Antrag der Bürgermeisterin beschließt der Gemeinderat der Gemeinde Kals am Großglockner die Löschung der Dienstbarkeiten, welche auf dem gewidmeten Baufeld des GSt. 3348/1, KG 85102 Kals am Großglockner, zugunsten der Gemeinde Kals am Großglockner, eingetragen sind.

**Beschluss: einstimmig**

**Verträge bzw. Vereinbarungen – Beratung und Beschlussfassung**

**Verlängerung des Mietvertrages für Wohnung (TOP 3) in Ködnitz 14.** Zwischen der Maria Eder und der Gemeinde Kals am Großglockner wurde am 08.03.2012 ein Mietvertrag über die Wohnung TOP 3 in Ködnitz 14, 9981 Kals am Großglockner, abgeschlossen. Dieser Vertrag beinhaltet folgendes Optionsrecht: Die Gemeinde Kals am Großglockner räumt Frau Maria Eder das Optionsrecht auf Verlängerung des Mietverhältnisses um weitere 3 Jahre nach Ablauf des gegenständlichen Mietverhältnisses zu denselben Bedingungen und unter Einräumung eines gleichlautenden Optionsrechtes ein. Am 14.03.2022 stellte Frau Eder den Antrag auf Verlängerung des Mietvertrages.

Auf Antrag der Bürgermeisterin beschließt der Gemeinderat der Gemeinde Kals am Großglockner die Verlängerung des Mietvertrages für die Wohnung TOP 3 in Ködnitz 14, 9981 Kals am Großglockner.

**Beschluss: einstimmig**

**Anpassung Kostensätze Schneeräumung in Unter- und Oberpeischlach.** Herr Walter Holzer wurde von der Gemeinde Kals am Großglockner mit der Schneeräumung der Ortsteile Unterpeischlach, Oberpeischlach und Staniska-Eggerweg beauftragt. Die vorhin erwähnten Vertragsparteien schlossen hierfür am 03.11.2020 einen Werkvertrag ab. Dieser regelte einen Stundensatz von € 65,00 (inkl. 13 % Mwst. und Fahrer) für die Schneeräumung (inklusive Schneepflug) und einen Stundensatz von € 45,00 (inkl. 13 % Mwst. und Fahrer) für die Splittstreuung mit dem Allradtraktor McCormick cx70l 70 PS. Das Splittstreuengerät wird von der Gemeinde Kals am Großglockner gestellt. Nunmehr kaufte Walter Holzer einen größeren Traktor (Allradtraktor Same Explorer 100 10F/102T5/SW mit 75 KW), weshalb der Stundensatz für die Schneeräumung (€ 75,00/h inkl. 13 % Mwst.) und die Splittstreuung (€ 50,00/h inkl. 13 % Mwst.) anzupassen wäre.

Auf Antrag der Bürgermeisterin beschließt der Gemeinderat der Gemeinde Kals am Großglockner die Abänderung des Punktes III. des Werkvertrages vom 03.11.2020 (Anpassung des Stundensatzes).

**Beschluss: einstimmig**

**Trägervereinbarung Bücherei Kals.** Die bisherige Trägerschaftsvereinbarung stammt aus dem Jahre 2002. Darin wird die Trägerschaft zwischen Pfarre und Gemeinde Kals am Großglockner für die öffentliche Bücherei geregelt. Auf Wunsch der Diözese Innsbruck sollte diese den neuen Formvorschriften entsprechen insbesondere in Bezug auf Unterfer-

tigung (bisher Pfarrer und Bgm.). Künftig sollte die Vereinbarung von der Bürgermeisterin und 2 Gemeindevorständen unterschrieben werden. Nachdem die Förderung der Bücherei seit dem Jahr 2002 mit € 800,00/Jahr festgesetzt wurde besteht der Wunsch auf Erhöhung auf € 1.000,00/Jahr. Dies wird auch mit erhöhten Preisen beim Ankauf von Medien begründet. Die Mitarbeiterinnen arbeiten ehrenamtlich und erhalten keine Entschädigung. Bisher leitete (19 Jahre) Ida Gratz die Bücherei. Für ihr ehrenamtliches Engagement gebührt ihr großer Dank. Seit März 2021 steht die ausgebildete ehrenamtliche Bibliothekarin, Petra Tember, dem Team vor. Die Bürgermeisterin berichtet über die wertvolle Arbeit, die dort geleistet wird und bedankt sich für den Einsatz beim Büchereiteam. Ida Gratz wurde mit einem Geschenk vom Kuratorium bedacht und wird weiterhin im Verleih tätig sein.

Auf Antrag der Bürgermeisterin beschließt der Gemeinderat der Gemeinde Kals am Großglockner den Abschluss der neuen Trägerschaftsvereinbarung für die öffentliche Bücherei der Gemeinde Kals am Großglockner und die Erhöhung der Förderung auf € 1.000,00/Jahr.

**Beschluss: einstimmig**

**Kooperation Verein mit Radio Osttirol.** Radio Osttirol hat mit Mail vom 26.4.2022 angefragt, ob wieder angedacht ist die Kooperation für die Bewerbung der Kalser Aktivitäten fortzuführen. Eine letzte Veranstaltung im Rahmen des letzten Vertrages wird noch mit den Kalser Bergführern abgewickelt. Das neue Angebot lautet auf 90 Spots zum Sonderpreis von € 2.295,00 abzgl. 30 % Rabatt somit € 1.606,50 netto (regulär € 2.754,00) damit ergibt sich ein Preis für Einzelspot statt € 30,60 der reduzierte Preis von € 17,85 exkl. 5 % Werbeabgabe und MwSt. Die Kooperation beinhaltet die Kosten aufzuteilen 1/3 jeweils Verein, TVB Osttirol und Gemeinde Kals am Großglockner.

Vorbehaltlich der Zustimmung der Vereine (Übernahme der Kosten von 1/3) und des TVB Osttirol (Übernahme der Kosten von 1/3) beschließt der Gemeinderat der Gemeinde Kals am Großglockner den Abschluss der Kooperationsvereinbarung mit Radio Osttirol und die Übernahme der Kosten zu 1/3.

**Beschluss: einstimmig**

## Berichte

**Information über Unterbringung Kriegsvertriebene und Flüchtlinge im Bezirk Lienz/Kals.** Aufgrund des Krieges in der Ukraine wird seitens des Landes Tirol die Aufnahme von Flüchtlingen bzw. Vertriebenen

vorbereitet. Dazu haben mehrere Informationsveranstaltungen seitens Land Tirol, BH Lienz stattgefunden. Darin wurde über die derzeitige Situation berichtet. Derzeit hat der Bezirk Lienz die geringste Anzahl an Flüchtlingen. Die TSD bedient sich der Gemnova um die Verfügbarkeit und Eignung der Unterkünfte zu prüfen. In Kals haben sich bereits private Unterkunftgeber gemeldet, die bereit wären ihre Wohnung bzw. Haus zur Verfügung zu stellen. Als größeres Objekt ist das Haus Sportland in Untereislach eingemeldet. Eine Prüfung erfolgt noch.

### Beratung und Beschlussfassung über den Ankauf eines Druckers für das Bildungszentrum

Die Direktorin der Bildungszentrums Kals am Großglockner berichtet, dass der Drucker im Direktorenzimmer defekt ist und ausgetauscht werden soll. Entsprechende Angebote wurden eingeholt, wobei der Drucker HP Brother MFC L3770 CDW in der Höhe von € 850,00 inkl. MwSt. bevorzugt wird, da dieser geringere laufende Kosten verursacht. Der Ankauf dieses Druckers war nicht vorhersehbar und ist im Budget des BZ nicht einhalten.

Auf Antrag der Bürgermeisterin beschließt der Gemeinderat der Gemeinde Kals am Großglockner den Kauf des Drucker HP Brother für das Bildungszentrum Kals am Großglockner.

**Beschluss: einstimmig**

### Beratung und Beschlussfassung Miete JSS Tour of the Alps

Der TVB Osttirol hat ein Ansuchen gestellt betreffend Mieterlass für den Johann Stüdl Saal anlässlich der Tour of the Alps am 21. April 2022.

Da dieses Ereignis werbewirksam für ganz Osttirol ist, sollte diesem Ansuchen stattgegeben werden. Ebenso wird der Gemeindeaußendienst für Service – und Absperrleistungen in Anspruch genommen, sowie für Abstellflächen der Dorfplatz und das Pavillon. Die Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr für Ordnerdienste sollten kostenlos zur Verfügung gestellt werden. Die schlägt die Bürgermeisterin vor, dies wie im übrigen Bezirk zu handhaben.

Auf Antrag der Bürgermeisterin beschließt der Gemeinderat der Gemeinde Kals am Großglockner, dass dem Ansuchen des TVB Osttirol stattgegeben wird.

**Beschluss: einstimmig**

### Entsendung eines Vertreters in die WG Dorferalpe

In der vergangenen Gemeinderatsperiode war GR Egon Groder der Vertreter der Gemeinde Kals am Großglockner in der Weggemeinschaft Dorfer Alpe. Da er dort Grundeigentümer ist und als Vizebürgermeister sollte er diese Funktion weiter ausüben. Die Bürgermeisterin ersucht Egon Groder wieder dafür zur Verfügung zu stehen und sagt er seine Bereitschaft zu.

Auf Antrag der Bürgermeisterin beschließt der Gemeinderat der Gemeinde Kals am Großglockner die Entsendung des Vbmg. Egon Groder als Vertreter der Gemeinde Kals am Großglockner in der WG Dorfer Alpe für die GR-Periode 2022 – 2028.

**Beschluss: einstimmig**

### Anträge, Anfragen und Allfälliges

Die Bürgermeisterin berichtet über

#### Borkenkäfer:

Im Rahmen der Forsttagssatzung hat die BFI Lienz über die dramatische Situation beim Borkenkäferbefall berichtet. Ebenso wurden in Kleingruppen die Waldbesitzer von der BFI und den Gemeindeforstwirten über die notwendigen Maßnahmen informiert. Jeder Waldbauer ist aufgerufen aktiv zu werden. Als Pilotprojekt werden Trinetze im Wald aufgestellt. Dies sind dreibeinige Gestelle die mit einem Netz umgeben sind, welches die angelockten Borkenkäfer abtötet. Dadurch entsteht kein Bodenkontakt mit Giften und keine Verunreinigung des Bodens. Die Käferproblematik, entstanden durch Windwurf und Schneedruck, ist einmalig in Tirol in dieser Größenordnung. Auch hier gilt – schnelle Hilfe ist die beste Hilfe, dass die Ausbreitung verhindert wird.

#### Erneuerbare Energien (PV-Anlage):

Im Rahmen des neu beschlossenen Erneuerbaren Ausbau Gesetzes hat die Regierung angeregt verstärkt Initiativen im Bereich Energieerzeugung in Form von Photovoltaikanlagen zu setzen. Robert Trenkwalder hat sich geeignete Flächen aufgrund von Sonneneinstrahlung angeschaut und schlägt dazu auch Windwurfflächen am Peischlacher Berg vor. Dies muss eine größere Fläche betreffen, damit die Energiefortleitung sich rentiert. Es gibt Vorgespräche mit der Agrar als Grundeigentümer und den

Behörden um eine Machbarkeit festzustellen.

#### Heizhaus (Museumsdepot und Boulderraum):

Für die geplante Errichtung eines Museumsdepots und Boulderraumes beim Neubau des Heizhauses in Unterburg liegt nun eine Kostenschätzung für beide Bauteile € 774 203,28 brutto vor. Es sind dann noch weitere Kosten für Sanierung Heimatmuseum und Museumskonzept zu erwarten. Dies ist derzeit schwer finanzierbar, jedoch schlägt Bürgermeisterin vor, Planung weiterlaufen lassen, alle Optionen offen zu lassen und bei geeigneter Möglichkeit an die Umsetzung zu denken.

#### Asphaltierungsarbeiten:

Nach dem Winter sind wiederum größere Schäden beim Asphalt der Burger Straße aufgetreten. Die Auffahrt beim Haus Sigro zum Bildungszentrum ist noch nicht geeignet für öffentliche Busse, dies muss nachgebessert werden, damit die im letzten Jahr errichtete Bushaltestelle für die Kinder angefahren werden kann. Die Firma Holzer hat mitgeteilt, wieder genügend Material für das Auskoffern der Straße zu haben. Die Arbeiten sollten sobald wie möglich gemacht werden um für die anstehende Sommersaison eine verbesserte Situation an der stark befahrenen Straße zu haben.

#### Anfragen Ersatz-GR<sup>in</sup> Elisabeth Schnell

##### Aufstellen eines Wegweisers:

Ersatz-GR<sup>in</sup> Elisabeth Schnell fragt an, ob im Bereich des „Kreuzecks“ ein Wegweiser aufgestellt werden könnte, um den Wanderern eine Orientierungshilfe zu geben. Aktuell würden diese, wenn sie vom Tember kommen, nicht wissen wo es z.B. in die Ködnitz oder zum Dorfplatz geht. Die Bürgermeisterin teilt mit, dass dies in die Agenden des TVB fällt (so wie die bisherige Ausschilderung der Wanderwege – gelbe Schilder). Diesbezüglich sei mit Norbert Gratz (Außendienstmitarbeiter des TVB) zu sprechen und wird Elisabeth Schnell dies tun.

##### Aufstellen einer Hundegassibox:

Ebenso wird von Ersatz-GR<sup>in</sup> Elisabeth Schnell angefragt, ob im gegenständlichen Bereich nicht auch eine Hundegassibox aufgestellt werden könnte, da dort viel Frequenz sei. Die Bürgermeisterin berichtet darüber, dass sich im Bereich der Gamsalm eine Hundegassibox befindet und auch bisher einiges umgesetzt wurde (Standortverlegung von Hundegassiboxen und Ankauf neuer Hundegassiboxen) um die Hundethematik zu verbessern. GR<sup>in</sup> Judit Gratz geht dort täglich mit ihrem Hund spazieren und findet, dass ausreichend Hundegassiboxen aufgestellt sind.

# Auszug aus den Gemeinderatssitzungen

## Sitzung am Dienstag, 14. Juni 2022

### Begrüßung und Feststellung der Beschlussfähigkeit

Bgmin Erika Rogl begrüßt die anwesenden Gemeinderäte, insbesondere Ersatzgemeinderat Thomas Schneider und gelobt diesen an. Des Weiteren begrüßt sie Dr. Klaus Kandler (GemNova), welcher zu Tagesordnungspunkt 3 geladen ist, und stellt in weiterer Folge die Beschlussfähigkeit fest.

### Genehmigung der Niederschriften Nr. 02 vom 16.03.2022 und Nr. 03 vom 13.04.2022

Die Niederschriften (Niederschrift 02 vom 16.03.2022 und Niederschrift 03 vom 13.04.2022) werden vom Gemeinderat genehmigt und von der Vorsitzenden, 2 weiteren Gemeinderäten und der Schriftführerin unterfertigt.

### Präsentation des Prozesses „Organisationsentwicklung“ durch Dr. Klaus Kandler (GemNova)

Der Prozess wurde bereits im Jahr 2018 begonnen und durch Corona bzw. personellen Änderungen bei der GemNova unterbrochen. Ziel war es, die Effizienz und Qualität der Verwaltung zu untersuchen.

Die Aufgaben der Gemeindeverwaltung werden aktuell von vier Mitarbeiter\*innen erbracht, das entspricht 3,5 Vollzeitäquivalenten (VZÄ). Die Bürgermeisterin ist seit 2016 auch gleichzeitig Amtsleiterin. Nachdem diese Doppelfunktion grundsätzlich gesetzlich nicht vorgesehen ist und auch in der Praxis zu keiner optimalen Aufgabenverteilung führt, möchte die Gemeinde Kals die Aufgaben im Gemeindeamt entsprechend anpassen. Darüber hinaus wurden auch künftige personelle Änderungen berücksichtigt und Vertretungsregelungen definiert. Der geführte Prozess mündet in Handlungsempfehlungen (siehe Endbericht). Über jene Empfehlungen, die das Personal betreffen, befindet der Gemeinderat im Tagesordnungspunkt 4.

### Personal (wird in einem gesonderten Protokoll geführt)

a) Erika Rogl – Abgabe der Amtsleitung und Änderung in der Verwendung  
**Beschluss: einstimmig**

b) Mag. Marina Girstmair  
– Bestellung zur Amtsleiterin  
**Beschluss: einstimmig**

c) Petra Tembler, BA  
– Einstufung in Entlohnungsgruppe b  
**Beschluss: einstimmig**

d) Katharina Stallbaumer  
– Änderung des Beschäftigungsausmaßes  
**Beschluss: einstimmig**

e) Berta Ramona Bergerweiß  
– Änderung des Beschäftigungsausmaßes  
**Beschluss: einstimmig**

f) Kerstin Huber  
– Änderung des Beschäftigungsausmaßes  
**Beschluss: einstimmig**

### Raumordnung – Beratung und Beschlussfassung TOP 5.1: Änderung des ÖROK im Bereich des Gst. 3704, KG Kals (Burg)

Geplant ist die Errichtung von Wohneinheiten für das Personal und den Betreiber samt Tiefgarage für das Hotel „Taurerwirt“ auf Gst. 3704, KG 85102 Kals am Großglockner. Dabei sollen in einer 2-geschoßigen Tiefgarage Stellplätze (insg. 49 unterirdische Stellplätze) für das Hotel und das Personal sowie die Eigentümer und Betreiber geschaffen werden, weiters Personalzimmer (12 Wohneinheiten) und eine Eigentümerwohneinheit (Simone Rogl) sowie eine Betreiberwohneinheit (Christoph Rogl).

Zwischen dem geplanten Neubau auf Gst. 3704, KG 85102 Kals am Großglockner, und dem bestehenden Hotel auf Gst. 4517, KG 85102 Kals am Großglockner, soll ein unterirdischer Verbindungsgang über die Gemeindestraße mit der Gstnr. 3706, KG 85102 Kals am Großglockner, errichtet werden. Dabei sollen

Grundstücksgrenzen überbaut werden, entsprechende raumordnerische Festlegungen sind daher notwendig.

Der gegenständliche Bereich liegt in einer Freihaltfläche Landwirtschaft. Wenngleich es sich um die Erweiterung eines bestehenden Betriebs handelt (Hotel „Taurerwirt“ auf Gst. 4517, KG 85102 Kals am Großglockner), ist die Änderung des örtlichen Raumordnungskonzepts als Voraussetzung für die Zulässigkeit der Änderung des Flächenwidmungsplanes notwendig.

Der Gemeinderat der Gemeinde Kals am Großglockner hat in seiner Sitzung vom 13.04.2022 beschlossen, dass der vom Raumgis Kranebitter ausgearbeitete Entwurf über die Änderung des ÖROK im Bereich des Gst. 3704, KG 85102 Kals am Großglockner, während 4 Wochen hindurch zur öffentlichen Einsicht aufgelegt wird.

Die Auflegung erfolgte in der Zeit vom 14.04.2022 bis 13.05.2022. Während dieser Zeit langten keine Stellungnahmen ein.

Auf Antrag der Bürgermeisterin beschließt der Gemeinderat der Gemeinde Kals am Großglockner die Auflage des Entwurfes über die Änderung des örtlichen Raumordnungskonzeptes im Bereich einer Teilfläche des Gst. 3704, KG 85102 Kals am Hauptnutzung Tourismus mit Zähler Nr. 7 („T7“). Weiters die Änderung des derzeitigen baulichen Entwicklungsbereichs für die Hauptnutzung Tourismus mit Zähler Nr. 7 („T 7“) im Bereich des Gst. 4517, KG 85102 Kals am Großglockner, hinsichtlich der Beschreibung des örtlichen Raumordnungskonzepts und der Festlegung der Bebauungsplanpflicht.

**Beschluss: einstimmig**

### Änderung FWP im Bereich des Gst. 3704, KG Kals (Burg)

Geplant ist die Errichtung von Wohneinheiten für das Personal und den Betreiber samt Tiefgarage für das Hotel „Taurerwirt“ auf Gst. 3704, KG 85102 Kals am Großglockner. Dabei sollen in einer 2-geschoßigen Tiefgarage Stellplätze (insg. 49 unterirdische Stellplätze) für das Hotel und das Personal sowie die Eigentümer und Betreiber geschaffen werden, weiters Personalzimmer (12 Wohneinheiten) und eine Eigentümerwohneinheit (Simone Rogl) sowie eine Betreiberwohneinheit (Christoph Rogl).

Zwischen dem geplanten Neubau auf Gst. 3704, KG 85102 Kals am Großglockner, und dem bestehenden

Hotel auf Gst. 4517, KG 85102 Kals am Großglockner, soll ein unterirdischer Verbindungsgang über die Gemeindestraße mit der Gstnr. 3706, KG 85102 Kals am Großglockner, errichtet werden. Dabei sollen Grundstücksgrenzen überbaut werden, entsprechende raumordnerische Festlegungen sind daher notwendig.

Der gegenständliche Bereich liegt in einer Freihaltfläche Landwirtschaft. Wenngleich es sich um die Erweiterung eines bestehenden Betriebs handelt (Hotel „Taurerwirt“ auf Gst. 4517, KG 85102 Kals am Großglockner), ist die Änderung des örtlichen Raumordnungskonzepts als Voraussetzung für die Zulässigkeit der Änderung des Flächenwidmungsplanes notwendig.

Der Gemeinderat der Gemeinde Kals am Großglockner hat in seiner Sitzung vom 13.04.2022 beschlossen, dass der vom Raumgis Kranebitter ausgearbeitete Entwurf über die Änderung des FWP im Bereich des Gst. 3704, KG 85102 Kals am Großglockner, während 4 Wochen hindurch zur öffentlichen Einsicht aufgelegt wird.

Die Auflegung erfolgte in der Zeit vom 14.04.2022 bis 13.05.2022. Während dieser Zeit langten keine Stellungnahmen ein.

Auf Antrag der Bürgermeisterin beschließt der Gemeinderat der Gemeinde Kals am Großglockner die Änderung des Flächenwidmungsplanes im Bereich einer Teilfläche des Gst. 3704, KG 85102 Kals am Großglockner, von derzeit Freiland nach § 41, in künftig Sonderfläche Personalhaus, Eigentümer- und Betreiberwohnung sowie die Tiefgarage für das Hotel auf Gst. 4517, KG 85102 Kals am Großglockner, mit Zähler Nr. 53 (S-53) nach § 43, im Bereich einer Teilfläche des Gst. 3706, KG Kals, von derzeit Freiland nach § 41, kenntlich gemacht als öffentliche Verkehrsfläche nach § 53 Abs. 1 lit. c in künftig Sonderfläche mit Teilfestlegungen mit Zähler Nr. 4 (SV-4) nach § 51 – Sonderfläche Verbindungsgang zwischen Zähler Nr. 53 (S-53) und Hotel mit Zähler Nr. 54 (S-54) nach § 43 unterhalb des Niveaus der Fahrbahn und Freiland nach § 41, kenntlich gemacht als öffentliche Verkehrsfläche nach § 53 Abs. 1 lit. c ab der Fahrbahnoberfläche, im Bereich einer Teilfläche des Gst. 4517, KG 85102 Kals am Großglockner, von derzeit Tourismusgebiet nach § 40 Abs. 4, in künftig Sonderfläche Hotel mit höchstzulässig 100 Gästebetten in höchstzulässig 45 Gästezimmer mit Zähler Nr. 55 (S-55) nach § 43, weiters im Bereich einer weiteren Teilfläche des Gst. 4517, KG 85102 Kals am Großglockner, von derzeit Tourismusgebiet nach § 40 Abs. 4, in künftig landwirtschaftliches Mischgebiet nach § 40 Abs. 5 sowie im Bereich einer weiteren Teilfläche des

Gst. 3706, KG 85102 Kals am Großglockner, von derzeit Tourismusgebiet nach § 40 Abs. 4, kenntlich gemacht als öffentliche Verkehrsfläche nach § 53 Abs. 1 lit. c in künftige Freiland nach § 41, alle TROG 2016, LGBL 101/2016, in der Fassung des Gesetzes 164/2021.

**Beschluss: einstimmig**

#### **Änderung FWP im Bereich des Gst. 3302, KG Kals (Oberpeischlach)**

Mangels Vorliegen der Unterlagen beschließt der Gemeinderat der Gemeinde Kals am Großglockner, den gegenständlichen Tagesordnungspunkt zu vertragen.

**Beschluss: einstimmig**

#### **Erlassung eines BBP im Bereich der Gste. 3701/1 und 4491, beide KG Kals (Burg)**

Der gegenständliche Punkt wird nicht beschlossen, da nach neuerlicher Prüfung durch den Raumplaner Dr. Thomas Kranebitter, eine Erlassung eines Bebauungsplanes nicht erforderlich ist.

#### **Erlassung eines BBP und eines erg. BBP im Bereich des Gst. 3704, KG Kals (Burg)**

Geplant ist die Errichtung von Wohneinheiten für das Personal und den Betreiber samt Tiefgarage für das Hotel „Taurerwirt“ auf Gst. 3704, KG 85102 Kals am Großglockner. Dabei sollen in einer 2-geschoßigen Tiefgarage insgesamt 49 Stellplätze für das Hotel und das Personal sowie die Eigentümer und Betreiber geschaffen werden, weiters Personalzimmer (12 Wohneinheiten) und eine Eigentümerwohneinheit (Simone Rogl) sowie eine Betreiberwohneinheit (Christoph Rogl). Zwischen dem geplanten Neubau auf Gst. 3704, KG 85102 Kals am Großglockner, und dem bestehenden Hotel auf Gst. 4517, KG 85102 Kals am Großglockner, soll ein unterirdischer Verbindungsgang über die Gemeindestraße mit der Gstnr. 3706, KG 85102 Kals am Großglockner, errichtet werden. Dabei sollen Grundstücksgrenzen überbaut werden, entsprechende raumordnerische Festlegungen sind daher notwendig.

Im Bebauungsplan wird die besondere Bauweise festgelegt, weshalb ein ergänzender Bebauungsplan notwendig ist. In diesem werden die Maximalbaukörper festgelegt. Da die Gestaltung des Neubaus wichtig für die Beurteilung hinsichtlich des Orts- und Landschaftsbildes ist, werden im Bebauungsplan durch ergänzende textliche Festlegungen die Grundzüge für die Gestattung des Daches und der Fassade festgelegt.

Der Gemeinderat der Gemeinde Kals am Großglockner hat in seiner Sitzung vom 13.04.2022 beschlossen, dass der von archMAYRro, 9920 Sillian 86 ausgearbeitete Entwurf über die Änderung des FWP im Bereich des Gst. 3704, KG 85102 Kals am Großglockner, während 4 Wochen hindurch zur öffentlichen Einsicht aufgelegt wird.

Die Auflegung erfolgte in der Zeit vom 14.04.2022 bis 13.05.2022. Während dieser Zeit langten keine Stellungnahmen ein.

Auf Antrag der Bürgermeisterin beschließt der Gemeinderat der Gemeinde Kals am Großglockner, die Erlassung eines Bebauungsplans und eines ergänzenden Bebauungsplans im Bereich je einer Teilfläche der Gste. 3704, 3706 und 4517, alle KG 85102 Kals am Großglockner, entsprechend dem Planentwurf von archMAYRro, 9920 Sillian 86.

**Beschluss: einstimmig**

#### **Beratung und Beschlussfassung über die Erlassung einer Geschäftsordnung für die Gemeinde-Einsatzleitung**

Die aktuell gültige Geschäftsordnung der Gemeindeeinsatzleitung (GEL) stammt aus dem Jahr 2017. Aufgrund der Novellierung des Tiroler Krisen- und Katastrophenmanagementgesetzes ist es durchaus ratsam eine neue Geschäftsordnung zu erlassen. Dies insbesondere auch deshalb da die Mitglieder der GEL für die Funktionsdauer der Gemeinderatsperiode bestellt werden.

Auf Antrag der Bürgermeisterin beschließt der Gemeinderat der Gemeinde Kals am Großglockner die Erlassung der Geschäftsordnung für die Gemeindeeinsatzleitung gemäß der Tischvorlage.

**Beschluss: einstimmig**

#### **Beratung und Beschlussfassung Sportheim Fernwärmeschluss – Angebot Regionalenergie Osttirol**

Von der Regionalenergie Osttirol gibt es für das Sportsheim der Gemeinde Kals am Großglockner ein Angebot eines Wärmeliefervertrages (Fernwärme). Das Angebot beträgt € 14.900,00 exkl. MwSt.. Das Sportsheim hat aktuell eine Pelletsheizung, die auch immer wieder Störungen aufweist. Die Fördermöglichkeiten wurden im Vorhinein abgeklärt und teilte die Kommunalkredit mit Schreiben vom 13.06.2022 mit, dass das Projekt förderfähig ist und maximale Fördersummen in der Höhe von € 4.000,- bzw. 35 % der förderfähigen Kosten ausbezahlt werden.

Auf Antrag der Bürgermeisterin beschließt der Ge-

meinderat der Gemeinde Kals am Großglockner, die Annahme des Angebotes der Regionalenergie Osttirol in der Höhe von € 14.900,- (excl. MwSt.) anzunehmen.

**Beschluss: einstimmig**

#### **Verträge bzw. Vereinbarungen – Beratung und Beschlussfassung TOP 8.1: Vergabe Auftrag Erschließung Baugründe Riepler Unterpeischlach**

Für die Erschließung (Wasser, Kanal, Straßenaufbau,...) des Baufeldes Riepler ist vom Baumanagement Stemberger eine Ausschreibung vorbereitet worden, welche in weiterer Folge an 5 Baufirmen mit dem Ersuchen um Angebotslegung übermittelt wurde. 4 Baufirmen (Swietelsky, Habau, Frey und Osta) haben ein Angebot gelegt. Aufgrund der Angebotssummen wird der Auftrag entweder an die Firma Swietelsky oder die Firma Habau vergeben werden, wobei entsprechende Nachverhandlungen noch geführt werden.

Auf Antrag der Bürgermeisterin beschließt der Gemeinderat der Gemeinde Kals am Großglockner Nachverhandlungen mit der Firma Habau vorzunehmen und somit gegenständlichen Tagesordnungspunkt zu vertragen.

**Beschluss: einstimmig**

#### **Ansuchen Unterstützung Imker für Bienenlehrpfad**

Der Kalser Imkerverein mit Obmann Christoph Rud und Sebastian Bauernfeind von der RGO Abt. Bienenzucht haben am 28.4.2022 ein Ansuchen um Unterstützung für den neu zu errichteten Bienenlehrpfad eingebracht. Gesamtkosten für den Lehrpfad werden mit € 9.460,00 angenommen und ergeht das Ansuchen dies mit € 2.000 zu unterstützen. Die Finanzierung erfolgt über Sponsoren, Eigenleistung und Erlöse aus Eröffnungsfest. Die Einrichtung befindet sich am Talrundweg und ist eine weitere Aufwertung des beliebten Wanderweges. Ein Eröffnungsfest im Juni ist geplant. Die Bürgermeisterin schlägt vor dieses wertvolle Projekt zu unterstützen. Ebenso berichtet sie, dass am Beginn des alten Arniger Weges im Rahmen des FWP 2018 auch der Zugang zum neuen Lehrpfad mittels Damm abgesichert werden kann. Im vergangenen Winter war es in diesem Bereich zu Steinschlag gekommen.

Auf Antrag der Bürgermeisterin beschließt der Gemeinderat der Gemeinde Kals am Großglockner dem Ansuchen des Kalser Imkervereins in der Höhe von € 2.000,00 stattzugeben.

**Beschluss: einstimmig**

#### **Berichte:**

Bericht Überprüfungsausschuss Kassaprüfung Gemeinde und Gemeinde Kals Immobilien KG

Dazu übergibt die Bürgermeisterin das Wort an den Obmann Christoph Rogl: Dieser bringt den Bericht über die Kassenprüfung von Gemeinde und Gemeinde Kals Immobilien KG vom 11.05.2022 dem Gemeinderat zur Kenntnis:

Gemeinde Kals am Großglockner: Überprüfungszeitraum vom 01.01.2022 bis 30.04.2022, Beleg-Nr. 1/2022 – 722/2022 (Haushaltskonten) bzw. Beleg-Nr. 1/2022 – 574/2022 (Steuern/Abgaben)

Die Überschreitungen sind im Bericht angeführt und werden erläutert und vom GR einstimmig genehmigt.

**Beschluss: einstimmig**

Gemeinde Kals Immobilien KG: Überprüfungszeitraum vom 01.01.2022 bis 30.04.2022, Beleg-Nr. 1/2022 bis 18/2022. Im Übrigen siehe den Bericht, der dieser Niederschrift angeschlossen ist.

**Beschluss: einstimmig**

#### **Informationen über Projekte des BBA Lienz**

Die Bürgermeisterin berichtet von einem Treffen mit DI Haider und Dr. Nimmert (beide BBA Lienz), in welchem die vom Baubezirksamt Lienz anstehenden Projekte im Gemeindegebiet von Kals am Großglockner (Ortsdurchfahrt Ködnitz, Neubau Iselbrücke in Huben, Haslach-Galerie, Neugestaltung des Knotenpunktes Huben) besprochen wurden. Im Herbst 2022 werden DI Haider und Dr. Nimmert die Projekte dem Gemeinderat präsentieren.

#### **Anträge, Anfragen und Allfälliges**

Auf Antrag der Bürgermeisterin beschließt der Gemeinderat der Gemeinde Kals am Großglockner mit 2/3 Mehrheit, dass die Änderung des FWP im Bereich des Gst. 3740, KG 85102 Kals am Großglockner, auf die Tagesordnung (Tagesordnungspunkt 10.1) genommen wird.

#### **Weitere Anfragen:**

- GV Martin Gratz fragt an, ob der Ergebnisbericht der GemNova übermittelt wird. Die Bürgermeisterin sichert die Übermittlung zu. Weiters teilt GV Gratz mit, dass der Tourismusverband Osttirol nun die Single-Trails aktiv mitbewerben wird (zB Gabriel Wibmer als Testimonial) und hierfür ein Budget von € 7.000,- vorgesehen ist. Ebenso wird angedacht jemanden anzustellen, der den Trail beguidet.

- GV Georg Oberlohr äußert sich zum Straßenzustand der Tember Straße und teilt mit, dass hier Handlungsbedarf besteht. Die Bürgermeisterin verweist in dieser Angelegenheit auf ihre Ausführungen bei der vorigen Gemeinderatssitzung. Weiters führt sie aus, dass in Zusammenarbeit mit Helmut Ortner (Firma Swietelsky) eine Matrix für die Sanierung des gesamten Straßennetzes erarbeitet und anhand dieser wird eine Handlungsempfehlung erstellt werden.

Des Weiteren wird ErsatzGR Thomas Schneider von GV Oberlohr gebeten, den Stand der Umsetzung des Talrundweges kurz zu schildern. ErsatzGR Schneider teilt mit, dass die Umsetzung des Forstweges im Herbst 2022 beabsichtigt ist und Horst Mitterberger (BFI) ein Projekt dazu ausarbeitet.

#### **Beratung und Beschlussfassung Änderung FWP im Bereich des Gst. 3740, KG Kals (Burg)**

Im Bereich der Gp. 3740 KG Kals am Großglockner ist ein zweistöckiges landwirtschaftliches Lagergebäude im Ausmaß von ca. 9 x 8 m als Unterstand für landwirtschaftliche Geräte, Maschinen und Futtermittel geplant. Der am selben Standort bestehende Feldstadel im Ausmaß von ca. 5 x 5 m soll aufgrund Baufähigkeit abgetragen werden. Da gegenständlicher Bereich im aktuellen Flächenwidmungsplan der Gemeinde Kals am Großglockner im „Freiland“ gem. § 41 TROG 2022 einliegt und hierbei gem. § 41 Abs. 2 TROG 2022 u. a. lediglich „... ortsübliche Städel in Holzbauweise, die der Lagerung landwirtschaftlicher Produkte und landwirtschaftlicher Betriebsmittel mit Ausnahme von Kraftfahrzeugen ...“ errichtet werden dürfen, wird eine Umwidmung in „Sonderfläche sonstiges land- oder forstwirtschaftliches Gebäude – SLG-14 – Lagergebäude für landwirtschaftliche Geräte, Maschinen und Futtermittel“ gem. § 47 TROG 2022 angeregt um das Bauvorhaben umsetzen zu können.

Auf Antrag der Bürgermeisterin beschließt der Gemeinderat der Gemeinde Kals am Großglockner vorbehaltlich der positiven Stellungnahme des landwirtschaftlichen Sachverständigen die Änderung des Flächenwidmungsplanes im Bereich des Gst. 3740, KG 85102 Kals am Großglockner von derzeit „Freiland“ gem. § 41 TROG 2022 in künftig „Sonderfläche sonstiges land- oder forstwirtschaftliches Gebäude – SLG-14 – Lagergebäude für landwirtschaftliche Geräte, Maschinen und Futtermittel“ gem. § 47 TROG 2022 entsprechend den Ausführungen des eFWP.

**Beschluss: einstimmig**

#### **Die Bürgermeisterin informiert über...**

- Neuer Ausschuss der FF Kals am Großglockner

Die FF Kals am Großglockner führte am 01. April 2022 Neuwahlen durch und wurde ein neuer Ausschuss gewählt. Dieser setzt sich wie folgt zusammen.

o LM Alexander Tember (Kommandant), LM Markus Koller (Kommandant-StV), HFM Martin Hanser (Kassier) und OFM Michael Rogl (Schriftführer)

Die Bürgermeisterin bedankt sich bei den Verantwortungsträgern, dass sie diese Verantwortung übernehmen.

- Spielplatz Bildungszentrum:

Da der Unterricht bzw. die Tagesbetreuung durch das Geschehen auf dem Spielplatz immer wieder gestört wurde, wurde der Spielplatz des Bildungszentrums mit Öffnungszeiten versehen. Für schulfremde Personen ist der Spielplatz von MO – DO ab 16:00 Uhr und FR ab 12:05 Uhr zugänglich. An Wochenenden, in den Ferien und schulfreien Tagen ist der Spielplatz frei zugänglich.

- Glasfaser:

Die Förderung des Bundes für die Herstellung von Glasfaser in förderbaren Gebieten in der Höhe von € 1 Mio. ist bereits verbaut. Für die Erschließung von Gebieten wie zB das Lucknerhaus, welche als nicht förderbare Gebiete qualifiziert werden, sind Förderungen des Bundes erforderlich. Im heurigen Jahr hat es wieder einen Call (open net call 2030) gegeben und hat die Gemeinde Kals am Großglockner auch ein Projekt, welches vom Büro Trenkwalder in Zusammenarbeit mit LWL Handle erarbeitet wurde, eingereicht. Die Entscheidung darüber, ob das Projekt von der Förderlandkarte betroffen ist, wird im August 2022 fallen. Ebenso wird die Ködnitz als nicht förderbares Gebiet eingestuft. Die Erschließung der Ködnitz mit Glasfaser wird mit dem Ausbau der Fernwärme erfolgen.

- Ansuchen Martin Rogl

(Gestattung Fernwärmeleitung):

Hr. Martin Rogl beabsichtigt die Errichtung eines Heizhauses, welches auch das neue Gebäude des Taurerwirts mit Wärme versorgen soll. Hiefür soll die Fernwärmeleitung die Gemeinestraße (Öffentliches Gut) queren. Mit Eingabe vom 11.06.2022 hat Hr. Rogl den Antrag auf Gestattung gestellt.

Der Gemeinderat der Gemeinde Kals am Großglockner beschließt dem Antrag des Hr. Martin Rogl vom 11.06.2022 auf Gestattung der Querung der Gemeinestraße stattzugeben.

**Beschluss: einstimmig**

Ebenso soll für das geplante Heizhaus die bestehende Böschung im Bereich des Eingangstores auf Niveau des bestehenden Asphaltbelages abgegraben

werden. Da sich die Böschung zum Teil auf Gemeindegut befindet, hat Hr. Rogl angefragt, ob er gegenständliche Böschung abtragen darf.

Auf Antrag der Bürgermeisterin beschließt der Gemeinderat der Gemeinde Kals am Großglockner, dass die Böschung, welche zum Teil auf Gemeindegut steht auch abgegraben werden darf.

**Beschluss: einstimmig**

- Glocknerhaus:

Am 10.06.2022 fand im Gemeindeamt mit Vertretern der Raiffeisenbank (Grimm, Unterweger), des Architekten Schneider und einer Systempartnerin der

Raiffeisenbank (Frau Tassenbacher) sowie Vertretern des TVBO (Gratz, Dobernig) eine Besprechung über die weitere Vorgehensweise statt.

- Kraftwerk Haslach:

Da die Gemeinde Kals am Großglockner immer wieder mit dem Vorwurf konfrontiert ist, alte Unterlagen geliefert zu haben, ist die gewässerökologische Sachverständige der Gemeinde Kals am Großglockner, Dr. Regina Petz, beauftragt worden eine neue Probe zu nehmen und diese auch zu prüfen. Der Wasserrechtsbehörde ist in weiterer Folge eine konsolidierte Fassung vorgelegt worden und befindet sich das Verfahren gerade im Stadium des Parteigehörs. Mit dem Ergehen der Bescheide ist noch im heurigen Jahr zu rechnen.

## Sitzung am Dienstag, 15. September 2022

#### **Begrüßung und Feststellung der Beschlussfähigkeit**

Die Bürgermeisterin begrüßt die anwesenden Gemeinderäte sowie Ersatzgemeinderätin Nora Groder und spricht sie in die Hand der Vorsitzenden die Gelöbnisformel. Des Weiteren begrüßt sie den örtlichen Raumplaner Dr. Thomas Kranebitter, welcher zu den Raumordnungspunkten geladen wurde und bedankt sich für dessen Erscheinen.

#### **Genehmigung des letzten Protokolls**

Die Niederschrift Nr. 4 wird genehmigt (keine Änderungswünsche eingelangt) und von den Listenführern, der Bürgermeisterin und der Schriftführerin unterfertigt.

#### **Raumordnung:**

Informationen des Raumplaners zur Änderung des FWP im Bereich der Lesachalm

Die Bürgermeisterin schildert kurz die Vorgeschichte bzw. die unterschiedliche Ausgangssituationen der Vermieter von Almen. Gespräche über die Änderung des Flächenwidmungsplanes wurden mit Besitzer:innen geführt. In dieser Frage greifen verschiedene Materiegesetze ineinander wie TROG 2022, Tourismusgesetz 2006, GewO 1994 und Regelungen über die Privatzimmervermietung.

Der örtliche Raumplaner Dr. Thomas Kranebitter führt dazu folgendes aus:

Bei der Vermietung von Almen im Freiland unterscheidet man zwischen Gebäude, welche vor 1975

errichtet worden sind und Gebäude, die nach 1975 errichtet worden sind.

Für Gebäude, welche vor 1975, errichtet worden sind gilt grds.:

Bei Gebäuden, die vor 1975 errichtet worden sind wird vermutet, dass diese rechtmäßig bestehen und damals jemanden zu Wohnzwecken gedient haben (zB Hirten). Aufgrund der damaligen Verwendung des Gebäudes zu Wohnzwecken ist die nunmehrige Vermietung an Gäste möglich, da „Wohnen gleich Wohnen“ ist, vorausgesetzt ihr rechtmäßiger Bestand wird festgestellt.

Für Gebäude, welche nach 1975 errichtet worden sind, gilt folgendes:

Aufgrund einer Gesetzesänderung ist nun auch eine gewerbliche Nutzung im Freiland möglich, sofern der Konnex zur Landwirtschaft weiterhin aufrecht ist (§ 42 Abs. 2 TROG 2022 – „lex Innervillgraten“).

Sollten entsprechende Almgebiete einer Widmung zugeführt werden, so bedarf dies der Änderung des ÖROK und Flächenwidmungsplanes. Das TROG 2022 regelt die Änderung des Flächenwidmungsplanes im § 47 TROG 2022 (Sonderfläche für landoder forstwirtschaftliche Gebäude und Anlagen) und nur bei der Erfüllung nachstehender 4 Voraussetzungen möglich:

- es liegt positives Gutachten des landwirtschaftlichen Sachverständigen vor
- keine Veränderung des Gebäudebestandes (keine Sauna usw.), Charakter des Almgebäudes muss erhalten bleiben

- Gebiet verkehrsmäßig erschlossen; Wasserversorgung vorhanden (zB Wassertrog) und Abwasserentsorgung gegeben
- Schutz vor Naturgefahren

Werden die vorhin genannten Voraussetzungen erfüllt, so können Bestände, welche nach 1975 errichtet worden sind auch gewerblich genutzt werden.

#### **Beratung und Beschlussfassung über die Änderung des FWP im Bereich des Gst. 3302, KG Kals (Oberpeischlach)**

Im Bereich der Gp. 3302 KG Kals am Großglockner, südlich an den bestehenden Feldstall anschließend, ist die Errichtung einer Hofsäge im Ausmaß von ca. 12 x 3 m sowie eines Holzund Bretterlagers geplant. Da gegenständlicher Bereich im aktuellen Flächenwidmungsplan der Gemeinde Kals am Großglockner im „Freiland“ gem. § 41 TROG 2022 einliegt und hierbei gem. § 41 Abs. 2 TROG 2022 u. a. lediglich „... ortsübliche Städel in Holzbauweise, die der Lagerung landwirtschaftlicher Produkte und landwirtschaftlicher Betriebsmittel mit Ausnahme von Kraftfahrzeugen ...“ errichtet werden dürfen, wird eine Umwidmung in „Sonderfläche sonstiges landoder forstwirtschaftliches Gebäude – SLG-15 – Hofsäge mit Holz- und Bretterlager“ gem. § 47 TROG 2022 angeregt um das Bauvorhaben umsetzen zu können. Der Planungsbereich ergibt sich hierbei aus dem geplanten Ausmaß des Gebäudes inkl. Der erforderlichen Mindestabstände gem. TBO 2022.

Auf Antrag der Bürgermeisterin beschließt der Gemeinderat der Gemeinde Kals am Großglockner – vorbehaltlich der positiven Stellungnahme des landwirtschaftlichen Sachverständigen – die Änderung des Flächenwidmungsplanes im Bereich der Gp. 3194 und 3302 KG Kals am Großglockner von derzeit „Freiland“ gem. § 41 TROG 2022 in künftig „Sonderfläche sonstiges land- oder forstwirtschaftliches Gebäude – SLG-15 – Hofsäge mit Holz- und Bretterlager“ gem. § 47 TROG 2022 entsprechend den Ausführungen des eFWP.

**Beschluss: einstimmig**

#### **Beratung und Beschlussfassung über die Änderung des FWP im Bereich der Gste. 3726/3 u. 4744, beide KG Kals (Burg)**

Der örtliche Raumplaner gibt zur Änderung des Flächenwidmungsplanes im Bereich der Gp. 4744 KG Kals am Großglockner sowie zur Änderung des Bebauungsplanes im Bereich der Gp. 3726/3 und 4744 (künftige Gp. 3726/3) KG Kals am Großglockner folgende Stellungnahme ab: Bei der bestehenden Stützmauer auf der Gp. 3726/3 KG Kals am Groß-

glockner ist die Anbringung einer Photovoltaikanlage geplant. Im Zuge von Vermessungsarbeiten hat sich hierbei herausgestellt, dass die 2010 errichtete Natursteinmauer entgegen der ursprünglichen Planung abgeändert ausgeführt wurde und diese nun im geringen Ausmaß in die angrenzende Gp 4744 ragt. Aufgrund dessen, soll eine Teilfläche der Gp. 4744 im Ausmaß von ca. 5 m<sup>2</sup> herausgeteilt und mit der Gp. 3726/3 vereinigt werden. Um nun eine einheitliche Bauplatzwidmung im Sinne des § 2 Abs. 12 der Tiroler Bauordnung 2022 – TBO 2022 herstellen zu können (Voraussetzung), ist eine Ausdehnung der bestehenden Widmung „Wohngebiet“ gem. § 38.1 TROG 2022 erforderlich.

Auf Antrag der Bürgermeisterin beschließt der Gemeinderat der Gemeinde Kals am Großglockner die Änderung des Flächenwidmungsplanes im Bereich der Gp. 4744, KG Kals am Großglockner von derzeit „Landwirtschaftliches Mischgebiet“ gem. § 40.5 TROG 2022 in künftig „Wohngebiet“ gem. § 38.1 TROG 2022 entsprechend den Ausführungen des eFWP.

**Beschluss: einstimmig**

#### **Beratung und Beschlussfassung über die Änderung des FWP im Bereich des Gst. 3707, KG Kals (Burg)**

Im Bereich der Gp. 3707 KG Kals am Großglockner ist die Errichtung einer WC-Anlage mit Sanitär-einrichtungen am Parkplatz Dorfertal geplant. Da gegenständlicher Bereich im aktuellen Flächenwidmungsplan der Gemeinde Kals am Großglockner im „Freiland“ gem. § 41 TROG 2022 einliegt, wird eine Umwidmung in „Sonderfläche WC – Sanitäreinrichtung – WCSa“ gem. § 43.1 TROG 2022 angeregt um schließlich eine einheitliche Bauplatzwidmung im Sinne des § 2 Abs. 12 der Tiroler Bauordnung 2022 – TBO 2022 zu erhalten (Voraussetzung!). Der Planungsbereich ergibt sich hierbei aus dem geplanten Ausmaß der WC-Anlage inkl. der erforderlichen Mindestabstände gem. TBO 2022.

Auf Antrag der Bürgermeisterin beschließt der Gemeinderat der Gemeinde Kals am Großglockner die Änderung des Flächenwidmungsplanes im Bereich der Gp. 3707 KG Kals am Großglockner von derzeit „Freiland“ gem. § 41 TROG 2022 in künftig „Sonderfläche WC Anlage – Sanitäreinrichtung – WCSa“ gem. § 43.1 TROG 2022 entsprechend den Ausführungen des eFWP.

**Beschluss: einstimmig**

#### **Beratung und Beschlussfassung über die Änderung des ÖROK und des FWP im Bereich des „Heizwerks der REO“, des Depots und der Boulderhalle (Unterburg)**

#### **Beratung und Beschlussfassung über die Änderung des ÖROK im Bereich des „Heizwerks der REO“, des Depots und der Boulderhalle (Unterburg)**

Nördlich an das bestehende Sportheim anschließend ist die Errichtung eines Heizwerkes sowie einer Boulderhalle geplant. Im örtlichen Raumordnungskonzept befindet sich der Planungsbereich teilweise innerhalb eines „weißen Bereiches“ sowie innerhalb des Entwicklungstempels SF 1: „Sport – und Freizeitanlagen der Gemeinde Kals, mit Erweiterungsmöglichkeiten Richtung Norden.“ Es muss daher vorab auch das örtliche Raumordnungskonzept entsprechend angepasst werden um das Bauvorhaben umsetzen zu können. Es wird daher eine baul. Entwicklung „Vorwiegend Sondernutzung“ mit dem Entwicklungstempel S 16 / z1 / D1: „Heizwerk und Boulderhalle mit Nebenanlagen“ gem. § 31.1 e, i, l, m TROG 2022 vorgeschlagen.

Auf Antrag der Bürgermeisterin beschließt der Gemeinderat der Gemeinde Kals am Großglockner die Änderung des örtlichen Raumordnungskonzeptes im Bereich der Gp. 3950 und 3956 KG Kals am Großglockner von derzeit „weißer Bereich“ sowie baul. Entwicklung SF 1/z1/D4: „Sport- und Freizeitanlagen der Gemeinde Kals, mit Erweiterungsmöglichkeiten Richtung Norden.“ gem. §

31.1 k TROG 2022 in künftig baul. Entwicklung S 16/z1/D1: „Heizwerk und Boulderhalle mit Nebenanlagen“ gem. § 31.1 e, i, l, m TROG 2022 entsprechend dem Planentwurf des örtlichen Raumplaners Dr. Thomas Kranebitter.

**Beschluss: einstimmig**

#### **Beratung und Beschlussfassung über die Änderung des FWP im Bereich des „Heizwerks der REO“, des Depots und der Boulderhalle (Unterburg)**

Nördlich an das bestehende Sportheim anschließend ist die Errichtung eines Heizwerkes sowie einer Boulderhalle geplant (Bauplätze in Bildung – Teilungsvorschlag DI Neumayr vom 22.07.2022, GZL. 2086/202). Um nun eine einheitliche Bauplatzwidmung im Sinne des § 2 Abs. 12 der Tiroler Bauordnung 2022 – TBO 2022 herstellen zu können (Voraussetzung!), ist eine Umwidmung in „Sonderfläche Heizwerk mit Nebenanlagen – HwNa“ gem. § 43.1 TROG 2022 bzw. in „Sonderfläche Boulderhalle mit Nebenanlagen – BhNa“ gem. § 43.1 TROG 2022 entsprechend o. a. Teilungsvorschlag erforderlich. Teilbereiche können hierbei in „Freiland“ gem. § 41 TROG 2022 rückgewidmet werden.

Auf Antrag der Bürgermeisterin beschließt der Gemeinderat der Gemeinde Kals am Großglockner die Änderung des Flächenwidmungsplanes im Bereich der Gp. 3950, 3954, 3956 und 4143 KG Kals am Großglockner von derzeit „Freiland“ gem. § 41 TROG 2022 sowie von derzeit „Sonderfläche Sportanlage – Tp – Tennisplatz“ gem. § 50 TROG 2022 in künftig „Sonderfläche Heizwerk mit Nebenanlagen – HwNa“ gem. § 43.1 TROG 2022 bzw. von derzeit „Sonderfläche Sportanlage – Tp – Tennisplatz“ gem. § 50 TROG 2022 in künftig „Sonderfläche Boulderhalle mit Nebenanlagen – BhNa“ gem. § 43.1 TROG 2022 bzw. von derzeit „Sonderfläche Sportanlage – Fb – Fußballplatz“ gem. § 50 TROG 2022 sowie von derzeit „Sonderfläche Sportanlage“ gem. § 50 TROG 2022 in künftig „Freiland“ gem. § 41 TROG 2022 entsprechend den Ausführungen des eFWP.

**Beschluss: einstimmig**

#### **Beratung und Beschlussfassung über die Änderung des FWP im Bereich der „Wohnanlage Schneiderfeld“ (Unterburg)**

Im gegenständlichen Bereich, im sog. „Schneiderfeld“, ist die Errichtung einer Wohnanlage durch einen gemeinnützigen Wohnbauträger geplant, welche in drei Baustufen erfolgen soll. In diesem Zuge wurde weiters bereits ein Plan zur Verkehrerschließung erstellt. Da für die ersten zwei Baustufen auf der Gp. 4736 und 4737 KG Kals am Großglockner bereits konkrete Planungen vorliegen, die Grundstücke jedoch im aktuellen Flächenwidmungsplan der Gemeinde Kals am Großglockner im „Freiland“ einliegen, ist daher vorab eine Umwidmung der Gp. 4736 und 4737 in „Vorbehaltsfläche für den geförderten Wohnbau“ gem. § 52a TROG 2022 erforderlich um schließlich eine einheitliche Bauplatzwidmung im Sinne des § 2 Abs. 12 der Tiroler Bauordnung 2022 – TBO 2022 herstellen zu können (Voraussetzung!).

Auf Antrag der Bürgermeisterin beschließt der Gemeinderat der Gemeinde Kals am Großglockner die Änderung des Flächenwidmungsplanes im Bereich der Gp. 4736 und 4737 KG Kals am Großglockner von derzeit „Freiland“ gem. § 41 TROG 2022 in künftig „Vorbehaltsfläche für den geförderten Wohnbau“ gem. § 52a TROG 2022 entsprechend den Ausführungen des eFWP.

**Beschluss: einstimmig**

#### **Beratung und Beschlussfassung über die Erlassung eines BBP im Bereich der „Wohnanlage Schneiderfeld“ (Unterburg)**

Im örtlichen Raumordnungskonzept befindet sich der Planungsbereich innerhalb des Entwicklungstempels W 23: „Hangfläche, welche in drei Bau-

stufen durch Wohnanlagen bebaut werden soll. Der Bereich ist für den objektgeförderten Wohnbau festgelegt (WF 1). Es wird Bebauungsplanpflicht festgelegt, auch um den Blick zur Kirche St. Georg nicht zu beeinträchtigen. Die bauliche Umsetzung folgt dem Wohnbedarf, von Süden Richtung Norden. Der Anschluss an das bestehende Fernwärmenetz ist vorzusehen.“ Ein Widerspruch zu den Bestimmungen im ÖRK („... Bebauungsplanpflicht ...“) Rechnung zu tragen und um eine geordnete Bebauung gewährleisten zu können, ist daher die Erlassung eines Bebauungsplanes erforderlich.

Auf Antrag der Bürgermeisterin beschließt der Gemeinderat der Gemeinde Kals am Großglockner die Neuerlassung eines Bebauungsplanes im Bereich der Gp. 4736 und 4737, beide KG Kals am Großglockner entsprechend dem Planentwurf des örtlichen

Raumplaners Dr. Thomas Kranebitter.

**Beschluss: einstimmig**

#### **Beratung und Beschlussfassung über die Erlassung eines BBP und erg. BBP im Bereich „Heizwerk REO“ (Unterburg)**

Da das Heizwerk sowie die Boulderhalle an der gemeinsamen (künftigen) Grundgrenze errichtet werden sollen und somit die Mindestabstände gem. TBO 2022 nicht eingehalten werden können, ist schließlich noch die Erlassung eines Bebauungsplanes mit „gekuppelter“ Bauweise erforderlich. Im Planentwurf zur Neuerlassung eines Bebauungsplanes gilt daher grundsätzlich eine „gekuppelte“ Bauweise mit dem 0.4-fachen Abstand eines jeden Punktes, mind. 3.0 m. Die Bebauungsdichte wird mit mind. 0.20 angegeben. Der oberste Gebäudepunkt orientiert sich an den aktuellen Planungen und wird im Bereich des Heizwerkes mit 1331.50 m. ü. A. und im Bereich der Boulderhalle mit 1335.00 m. ü. A. festgehalten. Schließlich verläuft eine Baufluchtlinie in einem Abstand von 4.0 m entlang der Zufahrtsstraße im Osten des Planungsbereiches.

Auf Antrag der Bürgermeisterin beschließt der Gemeinderat der Gemeinde Kals am Großglockner – vorbehaltlich der positiven Stellungnahme des BBA Lienz, Abteilung Flussbau – die Neuerlassung eines Bebauungsplanes im Bereich der Gp. 3950 und 3956, beide KG Kals am Großglockner entsprechend dem Planentwurf des örtlichen Raumplaners Dr. Thomas Kranebitter.

**Beschluss: einstimmig**

#### **Beratung und Beschlussfassung über die Abhaltung einer Gemeindeklausur**

Im Gemeindevorstand ist der Wunsch über die Abhaltung einer Gemeindeklausur geäußert worden. Da aus Sicht der Vorsitzenden der Prozess moderiert sein sollte hat sich diese an das RMO und die Tiroler Dorferneuerung gewendet. Diese haben Vorschläge übermittelt und ist auch der örtliche Raumplaner der Gemeinde Kals am Großglockner, Dr. Thomas Kranebitter, darunter zu finden. In der Sitzung des Gemeindevorstandes vom 08.09.2022 hat sich dieser einstimmig für Dr. Thomas Kranebitter entschieden und dient der gegenständliche Tagesordnungspunkt nun einen Tagungsort und Termin zu vereinbaren.

Der Gemeinderat der Gemeinde Kals am Großglockner vereinbart, dass die Klausur am 21. und 22. April in Gastein abgehalten wird.

**Beschluss: einstimmig**

#### **Personal**

a) Katharina Huter – Anstellung als Verwaltungsmitarbeiterin im Bürgerservice (Karenzvertretung von Petra Tembler, BA)

**Beschluss: einstimmig**

b) Elvira Fuetsch – Anstellung als Raumpflegerin (Vollbeschäftigung)

**Beschluss: einstimmig**

#### **Beratung und Beschlussfassung über die Erteilung von Approbationsbefugnissen an die Mitarbeiter der Gemeindeverwaltung**

Den Mitarbeiterinnen der Gemeindeverwaltung, Alin Mag.a Marina Girstmair und Katharina Huter sollen künftig zur Abgabe von mündlichen Erklärungen sowie zur Unterfertigung von Schriftstücken (Privatwirtschaftsverwaltung; schriftliche Erledigungen zur Durchführung div. Wahlen; Hoheitsverwaltung mit Ausnahme von Bescheiden) berechtigt sein. Nicht von dieser Approbationsbefugnis sollen privatrechtliche Rechtsgeschäfte und die Abgabe sonstiger Erklärungen, für welche ein Beschluss eines Gemeindeorgans iSd § 55 Abs. 4 TGO 2001 idgF erforderlich ist, umfasst sein.

Auf Antrag der Bürgermeisterin beschließt der Gemeinderat der Gemeinde Kals am Großglockner den Mitarbeiterinnen in der Gemeindeverwaltung, Alin Mag.a Marina Girstmair und Katharina Huter, gem. § 55 Abs. 6 TGO 2001 idgF die Approbationsbefugnis zur Abgabe von mündlichen Erklärungen sowie

zur Unterfertigung von Schriftstücken (Privatwirtschaftsverwaltung; schriftliche Erledigungen zur Durchführung div. Wahlen; Hoheitsverwaltung mit Ausnahme von Bescheiden) zu erteilen.

**Beschluss: einstimmig**

#### **Bericht Überprüfungsausschuss Kassaprüfung Gemeinde und Gemeinde Kals Immobilien KG**

Dazu übergibt die Bürgermeisterin das Wort an den Obmann Christoph Rogl: Dieser bringt den Bericht über die Kassenprüfung von Gemeinde und Gemeinde Kals Immobilien KG vom 24.08.2022 dem Gemeinderat zur Kenntnis: Gemeinde Kals am Großglockner:

Überprüfungszeitraum 01.05.2022 bis 31.07.2022 (Haushaltskonten) bzw. Beleg-Nr. 575/2022 – 1060/2022 (Steuern/Abgaben). Die Überschreitungen sind im Bericht angeführt und werden erläutert.

Auf Antrag des Obmannes des Überprüfungsausschusses beschließt der Gemeinderat der Gemeinde Kals am Großglockner die Überschreitungen mit Nachtragsbeschluss zu genehmigen.

**Beschluss: einstimmig**

#### **Gemeinde Kals Immobilien KG:**

Überprüfungszeitraum vom 01.05.2022 bis 31.07.2022, Beleg-Nr. 19/2022 bis 40/2022. Im Übrigen siehe den Bericht, der dieser Niederschrift angeschlossen ist.

**Beschluss: einstimmig**

#### **Beratung und Beschlussfassung über die Auftragsvergabe zur Erschließung der Baugründe in UP**

In der Gemeinderatssitzung vom 14.06.2022 wurde die Vergabe der Erschließung des Baufeldes in Unterpeischlach vertagt, da noch Nachverhandlungen geführt wurden. In der Zwischenzeit hat die Firma Habau ihr Angebot gelegt (2 % Nachlass und 3 % Skonto).

Auf Antrag der Bürgermeisterin beschließt der Gemeinderat der Gemeinde Kals am Großglockner, die Erschließung des Baufeldes in Unterpeischlach an die Firma HABAU zu vergeben.

**Beschluss: einstimmig**

#### **Beratung und Beschlussfassung über den Neubau der Brücke in Arnig**

Am 30.08.2022 hat eine Begehung mit DI (FH) Peter Mayer und den Mitarbeitern des Gemeindeaußendienstes stattgefunden. Dabei musste festgestellt werden, dass sich der Zustand der Arniger Brücke innerhalb 1 Jahres massiv verschlechtert hat (morsche Balken), weshalb nun dringender Handlungsbedarf besteht. Die neue Brücke soll entsprechend der Planung des DI (FH) Mayer noch vor dem Winter von seiner Firma ausgeführt werden. Für die Dauer des Brückenbaus (ca. 1 – 2 Wochen) soll es eine Umfahrung über den alten Arniger geben.

Auf Antrag der Bürgermeisterin beschließt der Gemeinderat der Gemeinde Kals am Großglockner die Neuerrichtung der Arniger Brücke, welche sowohl die Planung als auch die Ausführung beinhaltet, an DI (FH) Mayer zu vergeben.

**Beschluss: einstimmig**

#### **Beratung und Beschlussfassung über die Auftragsvergabe bzgl. Errichtung Weißenbachquelle**

Mit der gegenständlich geplanten Maßnahme ist die Wasserversorgung von Ober- und Unterpeischlach gesichert. Ein Projekt wurde ausgearbeitet und wurde auch von der Behörde (BH Lienz) genehmigt.

Es liegt 1 Angebot der Firma Swietelsky für die gesamte Grabung vor. Nach neuerlichen Überlegungen hat man sich dazu entschieden, dass der Auftrag gesplittet wird. Die getrennte Vergabe (Firma Swietelsky: Fassung bis Quellsammelschacht; Firma Erdbau Sepp Wibmer: Quellsammelschacht bis Haslach Ebene) wird vorgeschlagen.

Auf Antrag der Bürgermeisterin beschließt der Gemeinderat der Gemeinde Kals am Großglockner, dass die Errichtung der Wasserversorgungsanlage Weissenbachquelle an nachfolgende Firmen vergeben wird:

- Swietelsky: Fassung bis Quellsammelschacht  
- Erdbau Sepp Wibmer: Quellsammelschacht bis Haslach Ebene

**Beschluss: einstimmig**

#### **Beratung und Beschlussfassung über das Angebot des Maschinenrings vom 01.09.2022**

Der Maschinenring Osttirol hat mit Schreiben vom 01.09.2022 mitgeteilt, dass aufgrund der Teuerung und Indexierung die Stundensätze der Schneeräumer im Winter 2022/2023 um bis zu 15 % erhöht werden. Aufgrund der Mitteilung des Maschinenrings

wird – im Sinne der Gleichbehandlung – eine Anpassung der Stundensätze der Werkvertragsnehmer in der Höhe von 10 % vorgeschlagen.

Auf Antrag der Bürgermeisterin der Gemeinde Kals am Großglockner beschließt der Gemeinderat der Gemeinde Kals am Großglockner, dass aufgrund der Teuerung und Indexierung die Stundensätze der Werkvertragsnehmer (Groder, Oberhauser, Holzer) im Winter 2022/2023 um 10 % erhöht werden.

**Beschluss: einstimmig**

#### **Berichte der Bürgermeisterin:**

##### **Pensionierung Dr. Oblasser – ärztliche Versorgung in Kals am Gr.**

Dr. Oblasser und seine Frau Eva haben der Bürgermeisterin in einem Gespräch mitgeteilt, dass Dr. Oblasser mit 01.01.2023 in Pension geht und er seine Kassenstelle bereits gekündigt hat. Es haben bereits Vorgespräche mit Dr. Walder stattgefunden, welche jedoch im Sand verlaufen sind. Dr. Oblasser ist dennoch guter Dinge, dass die Kassenstelle neu besetzt wird, da die Ordination eine Hausapotheke beinhaltet.

Ein Treffen des Sanitätssprengels in Hopfgarten i.D., hat auch dazu gedient um wichtige Themen zu klären bzw. diese zu besprechen. In der Angelegenheit Dr. Oblasser ist ein Gespräch mit LRin Leja geplant.

#### **Sanierung Glocknerhaus**

Die Vorsitzende informiert, dass eine Besprechung mit den Hauseigentümern (Raika, TVB und Gemeinde) und Frau Tassenbacher, einer Systempartnerin der RAIKA sowie Arch. Peter Schneider, welcher den Ortskern geplant hat, gegeben hat. Bei diesem Termin sind die Probleme und Haftungsfragen angesprochen worden. Es wird auch über eine umfangreiche Sanierung (weil thermische Sanierung) nachgedacht. Weiters hat eine Begehung von Fr. Tassenbacher und Arch. Schneider stattgefunden. Diese werden gemeinsam einen Befund erstellen. Zur Zeit werden auch entsprechende Fördermöglichkeiten abgeklärt. Im Rahmen einer Eigentümerversammlung wird dann die weitere Vorgehensweise geklärt werden. GV Martin Gratz meldet sich zu Wort und verweist auf diverse Mängel bei den Gemeindebauten. Lt. GV Gratz ist Fr. Tassenbacher von der RAIKA hinzugezogen worden, da diese Arch. Schneider nicht vertraut. Die Vorsitzende verweist auf ihre bisherigen Ausführungen und erachtet den Erhalt des Ortskerns für wesentlich, da dieser ein Aushängeschild ist und in der Vergangenheit Grund für viele Besuche war.

#### **Emanuel Warscher – Landessieg beim Landeslehrlingswettbewerb der Maurer**

Emanuel Warscher, Lehrling im dritten Lehrjahr bei der Bodner Gruppe, hat im Juni 2022 den Landeslehrlingswettbewerb der Hochbau Lehrlinge gewonnen. Die Gemeinde Kals am Großglockner hat Emanuel Warscher zu dieser herausragenden Leistung gratuliert und ihm eine kleine Anerkennung übermittelt.

#### **Umbau und Generalsanierung des WPH Matrei i.O.**

Die Bürgermeisterin informiert über den geplanten Umbau des Altenheims in Matrei in Osttirol, welcher im Dezember 2024 fertiggestellt sein soll. Eine Erweiterung der Bettenkapazität sieht der gegenständliche Umbau jedoch nicht vor. Im Rahmen der Planungsphase ist auch über eine Standortverlegung nachgedacht worden, diese jedoch aufgrund der zentralen Lage des aktuellen Altenheims nicht sinnvoll erschienen ist.

#### **Beratung über die Bespielung des Dorfplatzes in Großdorf**

GV Gratz äußert die ihm zugetragene Kritik hinsichtlich der lieblosen Optik des Dorfplatzes in Großdorf sowie dort fehlender Schattenspende. Die Vorsitzende berichtet von mehreren Gesprächen mit „Dorfern“, in welchen sie die Unterstützung der Gemeinde Kals am Großglockner in Form eines finanziellen Beitrages angeboten hat. Eine Bewirtschaftung oder gar Betreuung des Platzes durch Mitarbeiter der Gemeinde Kals am Großglockner ist aus zeitlichen Gründen jedoch nicht möglich. Die Vorsitzende merkt an, dass die Plätze in Lesach und Unterpeischlach von den Bewohnern der einzelnen Fraktionen gestaltet wurden und diese sich auch um die Bewirtschaftung bzw. Pflege des Platzes kümmern. Diese Vorgehensweise ist im Sinne der

Gleichbehandlung beizubehalten. Von Seiten der Gemeinderäte bzw. Ersatzgemeinderäte werden diverse Ideen geäußert. Konkret wird von GV Gratz und GV Oberlohr die Idee des Mühlenvereins bzgl. eines fahrbaren Verkaufsstandes angesprochen. Aus ihrer Sicht sollte die Gemeinde eine generelle Information für Vereine einholen, aus welcher die Voraussetzungen für den Betrieb hervorgehen. ALin Mag.a Girstmair meldet sich zu Wort und äußert diesbezüglich ihre Bedenken. Dies deshalb da eine pauschale Aussage nicht getroffen werden kann und jeder Verein bzw. dessen Mitglieder unterschiedliche Voraussetzungen mit sich bringt bzw. bringen (Befähigungsnachweis usw.). Sollte ein Verein ein konkretes Interesse an der Bespielung des Dorfplatzes in Großdorf haben so empfiehlt die ALin Kontakt mit der Bezirksstelle der WK Lienz und/oder BH Lienz

aufzunehmen. ErsatzGRin Groder bietet an entsprechende Informationen einzuholen und dies mit dem Mühlenverein zu besprechen.

#### **Beratung und Beschlussfassung über die Fortführung der Partnerschaft zwischen den Gemeinden Osttirols, der BH Lienz und dem JGB 24**

Anlässlich des 40-jährigen Bestandes ihrer Partnerschaft sollen die Gemeinden des Verwaltungsbezirkes LIENZ, die Bezirkshauptmannschaft LIENZ und das Hochgebirgsjägerbataillon 24 ihre partnerschaftliche Verbindung ohne Befristung erneuern und sich zur gemeinsamen Weiterentwicklung der bewährten Kooperation bekennen. Dadurch soll ein sichtbarer, konkreter und anerkannter Mehrwert für die Gemeinde und die Bevölkerung im Bezirk durch Fokussierung der gemeinsamen Bemühungen im Bereich eines modernen, relevanten und integrierten Krisenmanagements zur Stärkung der Resilienz im jeweiligen Verantwortungsbereich geschaffen werden.

Auf Antrag der Bürgermeisterin beschließt der Gemeinderat der Gemeinde Kals am Großglockner die zwischen den Gemeinden des Verwaltungsbezirks Lienz, der BH Lienz und dem Hochgebirgsjägerbataillon 24 bereits seit 40 Jahren bestehende Partnerschaft unbefristet zu verlängern (gemäß Tischvorlage).

**Beschluss: einstimmig**

#### **Anträge, Anfrage, Allfälliges**

Auf Antrag der Bürgermeisterin beschließt der Gemeinderat der Gemeinde Kals am Großglockner mit 2/3 Mehrheit, dass die Änderung des BBP im Bereich der Gste. 3726/3 und 4737, beide KG 85102 Kals am Großglockner, auf die Tagesordnung (Tagesordnungspunkt 15.1) genommen wird.

• Eingabe von Anton Huter 02.08.2022:  
Die Eingabe von Anton Huter vom 02.08.2022 wird dem Gemeinderat zur Kenntnis gebracht.

• Antrag der TKM Kals am Großglockner vom 12.09.2022: Die TKM Kals am Großglockner, vertreten durch Obfrau Cilli Payr, hat mit Schreiben vom 12.09.2022 um einen Zuschuss in der Höhe von € 1.500,- für das am 25. und 26. Oktober stattfindende Projekt „Tradition trifft Innovation“, welches gemeinsam mit der Musikkapelle Matrei in Osttirol aufgeführt wird, angesucht.

Auf Antrag der Bürgermeisterin beschließt der Gemeinderat der Gemeinde Kals am Großglockner, dass dem Antrag der TKM Kals am Großglockner vom 12.09.2022 stattgegeben wird.

**Beschluss: einstimmig**

• Anfrage bzw. Mitteilung des GR Berger: GR Berger, Obmann des Kultur- und Vereinsausschuss berichtet, dass nun ein Angebot der Brauerei Österreich für das Musikpavillon vorliegt und skizziert dies in den Grundzügen (Vertragsbindung: 5 Jahre). Aufgrund der guten Konditionen stellt dieser den Antrag, dass der Gemeinderat dem Vertragsabschluss zustimmt.

Auf Antrag des Obmannes des Kultur- und Vereinsausschusses beschließt der Gemeinderat der Gemeinde Kals am Großglockner das Angebot der Brauerei Österreich für das Musikpavillon anzunehmen.

**Beschluss: einstimmig**

• Anfrage GRin Monika Gratz: GRin Monika Gratz fragt an, ob es im nächsten Jahr eine Sommerbetreuung gibt. Die Vorsitzende teilt mit: Die Sommerbetreuung wird in der gewohnten Form stattfinden, jedoch wird diese nicht mehr von den Pädagoginnen Katharina Dalpra und Berta Ramona Bergerweiß übernommen. Es wird schon jetzt versucht Personal (bevorzugt pädagogisch geschultes Personal) anzusprechen.

#### **Beratung und Beschlussfassung über die Änderung des BBP im Bereich der Gste. 3726/3 und 4737**

Da für gegenständlichen Bereich bereits ein rechtsgültiger Bebauungsplan besteht muss dieser entsprechend der neuen Grundgrenzen angepasst werden. Im Planentwurf zur Änderung des Bebauungsplanes wird daher lediglich der Planungsbereich entsprechend ausgedehnt und die bestehende Baugrenzlinie in südwestlicher Richtung geringfügig verlängert. Sämtliche weiteren Festlegungen können vom ursprünglichen Bebauungsplan übernommen werden: Es gilt daher weiterhin eine „offene“ Bauweise mit dem 0.4fachen Abstand eines jeden Punktes, mind. 3.0 m. Die Bebauungsdichte wird mit mind. 0.20 angegeben. Die Anzahl der max. Obergeschosse wird mit 3 fixiert. Der oberste Gebäudepunkt (HG H 1489.00 m. ü. A.), die Angabe der Höhenlage (1481.50 m. ü. A.) sowie schlussendlich auch die Baufluchtlinie können ebenfalls vom ursprünglichen Bebauungsplan übernommen werden.

Auf Antrag der Bürgermeisterin beschließt der Gemeinderat der Gemeinde Kals am Großglockner die Änderung des Bebauungsplanes im Bereich der Gp. 3726/3 und 4744 (künftig Gp. 3726/3), alle KG Kals am Großglockner entsprechend dem Planentwurf des Dr. Thomas Kranebitter.

**Beschluss: einstimmig**

# Auszug aus den Gemeinderatssitzungen

## Sitzung am Donnerstag, 17. November 2022

### Begrüßung und Genehmigung der Niederschrift Nr. 5 vom 15.09.2022

Bgm.<sup>in</sup> Erika Rogl begrüßt die anwesenden Gemeinderäte insbesondere Dipl.-Ing. Johannes Nimmert, welcher zu Tagesordnungspunkt 1 geladen wurde und stellt anschließend die Beschlussfähigkeit fest. Weiters gelobt die Vorsitzende ErsatzGR<sup>in</sup> Carina Gratz an, die spricht in die Hand der Vorsitzenden die Gelöbnisformel.

Die Niederschrift 5 vom 15.09.2022 wird vom Gemeinderat genehmigt (keine Änderungswünsche eingelangt) und von den Listenführern, der Bürgermeisterin und der Schriftführerin unterfertigt.

### Bericht des Dr. Nimmert (BBA Lienz) über anstehende Projekte im Gemeindegebiet von Kals am Gr.

Dipl.-Ing. Dr. Johannes Nimmert begrüßt die anwesenden GR und bedankt sich für das Interesse.

#### Iselbrücke in Huben:

Die TIWAG plant einen Schwertransport, da ein über 680 Tonnen schwerer Trafo nach Matri in Osttirol, im Konkreten nach Seblas, transportiert werden soll. Dies deshalb, da bei einem Lawinenabgang im Jahr 2020 Matri in Osttirol tagelang ohne Strom war und durch diesen Trafo eine Versorgungssicherheit gewährleistet werden soll. Der gegenständliche Trafo wird mit der Bahn nach Thal gebracht und in weiterer Folge auf ein ca. 80 m langes Gefährt verladen. Die Iselbrücke in Huben muss für diesen Transport neu errichtet werden, da weder ein Vorspannen noch die Errichtung einer Furt möglich ist. Bei der Planung ist auch der Wunsch der Gemeinde Kals am Großglockner hinsichtlich Gehmöglichkeiten auf beiden Seiten berücksichtigt worden. Das Baubezirksamt Lienz ist mit der Planung aller technischen Details betraut. Der ursprünglich für Herbst 2022 geplante Baubeginn konnte mangels Vorliegen der starkstromrechtlichen Bewilligung nicht gehalten werden, sodass im Herbst 2023 (Niederwasserperiode) mit dem Brückenneubau begonnen werden soll. Die Bauzeit wird ca. 6 – 8 Monate betragen. Zur Anbindung an das Kalsertal wird oberwasserseitig eine Behelfsbrücke

installiert, welche einspurig befahrbar sein soll und mit einer Ampelregelung ausgestattet ist.

#### Einbindung L 26 in B 108:

Der Knotenpunkt Huben entspricht nicht mehr den heutigen Standards, obgleich dieser erst vor einigen Jahren gebaut worden ist. Dem Trend folgend soll die Auffahrt für die Verkehrsteilnehmer klarer werden und eine Mittelinsel (verkehrsberuhigte Zone) installiert werden. Insgesamt soll dadurch eine Verkehrsberuhigung geschaffen werden. GR Temberl meldet sich zu Wort und ersucht im Rahmen der Planungen auch die Wegweiser zu berücksichtigen.

GR<sup>in</sup> Kerer fragt an, ob über die Errichtung eines Kreisverkehrs nachgedacht wurde. Bgm.<sup>in</sup> Rogl berichtet von einem Termin mit dem Landesbaudirektor, DI Dr. Christian Molzer, in welchem auch ein Kreisverkehr thematisiert worden ist. Ein solcher ist mangels der erforderlichen Frequenzen der Seitenstraßen (Huben und Kalsertal) nicht begründbar. Ebenso bedarf ein Kreisverkehr eine gewisse Breite und müsste hierfür Grund vom Öffentlichen Wassergraben, Monika Landerl und Andreas Steiner gekauft werden. Für den Fall, dass sich die Frequenz der Seitenstraßen erhöhen würde, kann auch später über die Errichtung eines Kreisverkehrs nachgedacht werden.

Vizebgm Groder teilt mit, dass aus seiner Sicht die gegenständliche Planung keine Verbesserung für das Kalsertal mit sich bringt. Dipl.-Ing. Dr. Nimmert berichtet, dass im Frühjahr 2023 die Einreichung bei den zuständigen Behörden erfolgen soll. Nach umfangreichen Diskussionen vereinbart der Gemeinderat die Wintermonate für alternative Lösungsansätze zu nutzen.

#### Haslach Galerie:

Dipl.-Ing. Dr. Nimmert informiert, dass der Planungsstart bereits erwirkt worden ist. Aufgrund der gestiegenen Baukosten ist auch hier mit erheblichen Mehrkosten zu rechnen. Weiters wird berichtet, dass nächstes Jahr die Galerie fertig geplant werden soll und auch ein Sonderfinanzierungsbudget erforderlich sein wird.

#### Ortsdurchfahrt Ködnitz:

Die Bgm.<sup>in</sup> berichtet, dass DI Haider in einem Gespräch mitgeteilt hat, dass die Landesstraße im Ortsteil Ködnitz neu asphaltiert werden soll. Aus diesem Grund ist auch über die Neugestaltung der Ortsdurchfahrt Ködnitz nachgedacht worden. Die bisher vorliegenden Varianten (Variante 1: Deponie, Variante 2: Stützkonstruktion) sind aufgrund erheblicher Baukosten (Variante 2: Stützkonstruktion in Form einer bewehrten Erde) nicht oder nur unter gewissen Voraussetzungen (Variante 1: Erdaushub-deponie) umsetzbar. In weiterer Folge wird im Gemeinderat über mögliche alternative Vorschläge diskutiert. GR Temberl meldet sich zu Wort und fragt an, ob die Möglichkeit besteht, die L 26 zu verlegen, sodass im Bereich des „Schützes“ ausreichend Parkflächen zur Verfügung stehen. Dieser Vorschlag findet sowohl beim Vertreter der Landesstraße als auch bei den Gemeinderäten breiten Anklang. Der Gemeinderat spricht sich für die Konkretisierung dieser Variante aus.

#### Weitere Anfragen:

GR<sup>in</sup> Monika Gratz meldet sich zu Wort und berichtet von gefährlichen Situationen zwischen Fußgängern und Autofahrern im Bereich der Querung Widum – Johann-Stüdl-Saal. Es ergeht die Anfrage ob Querungshilfen installiert werden können. Dipl.-Ing. Dr. Nimmert weist darauf hin, dass eine Querungshilfe wie zB ein Zebrastreifen stark frequentiert sein muss, um eine entsprechende Genehmigung zu erwirken. Im gegenständlichen Fall kann nicht von einer hohen Querungsfrequenz gesprochen werden.

### Beratung und Beschlussfassung über die Änderung des ÖROK im Bereich des Gst, 3354/2, KG Kals (Unterpeischlach)

Auf der Gp. 3354/2 KG Kals am Großglockner ist nördlich an das bestehende Wohnhaus ist die Errichtung eines Carports geplant. Da gegenständlicher Bereich im aktuellen Flächenwidmungsplan der Gemeinde Kals am Großglockner im „Freiland“ gem. § 41 TROG 2022 einliegt und hierbei gem. § 41 Abs. 2 TROG 2022 u. a. lediglich „... ortsübliche Städel in Holzbauweise ... Weideunterstände und Weidezelte ... Bienenhäuser in Holzbauweise ... Jagd- und Fischereihütten...“ errichtet werden dürfen, wird eine Umwidmung in „Sonderfläche Carport-Cp“ gem. § 43.1 TROG 2022 angeregt um schließlich eine einheitliche Bauplatzwidmung im Sinne des § 2 Abs. 12 der Tiroler Bauordnung 2022 – TBO 2022 zu erhalten (Voraussetzung!). Im örtlichen Raumordnungskonzept (siehe ÖRK-Ausschnitt im Anhang) befindet sich der Planungsbereich innerhalb einer landschaftlich wertvollen Freihaltefläche (FA). Es muss daher vor-

ab auch das örtliche Raumordnungskonzept angepasst werden, um keinen Widerspruch zu erhalten. Es ist daher eine Ausdehnung des im Südosten angrenzenden baulichen Entwicklungsbereiches W 6 / z 1 / D 1: „Großteils bebauter Entwicklungsbereich.“ gem. § 31.1 d, i TROG 2022 in nordwestlicher Richtung erforderlich. Da es sich bei der Gp. 3354/2 um eine bereits gegenwärtig asphaltierte Parkfläche handelt, kann angenommen werden, dass die Gegebenheiten unzutreffend angenommen worden sind und es sich nicht um eine landschaftlich wertvolle Freihaltefläche (FA) handelt.

Auf Antrag der Bürgermeisterin beschließt der Gemeinderat der Gemeinde Kals am Großglockner die Änderung des örtlichen Raumordnungskonzeptes im Bereich der Gp. 3354/2, KG Kals am Großglockner von derzeit „Landschaftlich wertvolle Freihaltefläche – FA“ gem. § 27.2 j TROG 2022 in künftig baul. Entwicklung W 6 / z1 / D1: „Großteils bebauter Entwicklungsbereich.“ gem. § 31.1 d, i TROG 2022 entsprechend dem Planentwurf.

### Beschluss: einstimmig

### Beratung und Beschlussfassung über die Änderung des FWP im Bereich des Gst, 3354/2, KG Kals (Unterpeischlach)

Auf der Gp. 3354/2 KG Kals am Großglockner ist nördlich an das bestehende Wohnhaus ist die Errichtung eines Carports geplant. Da gegenständlicher Bereich im aktuellen Flächenwidmungsplan der Gemeinde Kals am Großglockner im „Freiland“ gem. § 41 TROG 2022 einliegt und hierbei gem. § 41 Abs. 2 TROG 2022 u. a. lediglich „... ortsübliche Städel in Holzbauweise ... Weideunterstände und Weidezelte ... Bienenhäuser in Holzbauweise ... Jagd- und Fischereihütten...“ errichtet werden dürfen, wird eine Umwidmung in „Sonderfläche Carport-Cp“ gem. § 43.1 TROG 2022 angeregt um schließlich eine einheitliche Bauplatzwidmung im Sinne des § 2 Abs. 12 der Tiroler Bauordnung 2022 – TBO 2022 zu erhalten (Voraussetzung!).

Auf Antrag der Bürgermeisterin beschließt der Gemeinderat der Gemeinde Kals am Großglockner die Änderung des Flächenwidmungsplanes im Bereich der Gp. 3354/2 KG Kals am Großglockner von derzeit „Freiland“ gem. § 41 TROG 2022 in künftig „Sonderfläche Carport-Cp“ gem. § 43.1 TROG 2022 entsprechend den Ausführungen des eFWP.

### Beschluss: einstimmig

### Beratung und Beschlussfassung über die Änderung der Gste. 3359/1 und 3359/2, beide KG Kals (Unterpeischlach)

Beim bestehenden Wohngebäude auf der Gp. 3359/2, KG Kals am Großglockner, im Ortsteil Unterpeischlach sind div. Um- und Zubauten geplant. Da dadurch die Mindestabstände gem. TBO 2022 zur im Norden angrenzenden Gp. 3359/1, KG Kals am Großglockner, nicht eingehalten werden können, soll eine Teilfläche der Gp. 3359/1, KG Kals am Großglockner, herausgeteilt und mit der Gp. 3359/2, KG Kals am Großglockner, vereinigt werden. Da gegenständlicher Bereich im aktuellen Flächenwidmungsplan im „Freiland“ gem. § 41 TROG 2022 einliegt, ist eine Ausdehnung der bestehenden Widmung „Wohngebiet“ gem. § 38.1 TROG 2022 in nördlicher Richtung erforderlich um schließlich eine einheitliche Bauplatzwidmung im Sinne des § 2 Abs. 12 der Tiroler Bauordnung 2022 – TBO 2022 zu erhalten (Voraussetzung!). Teilbereiche können hierbei entsprechend o. a. Teilungsplan in „Freiland“ gem. § 41 TROG 2022 rückgewidmet werden, wobei hierbei der Grundeigentümer schriftlich zustimmen muss! Der Planungsbereich befindet sich innerhalb eines braunen Hinweisbereiches Steinschlag (ST). Eine Stellungnahme des landesgeologischen Sachverständigen ist daher erforderlich!

Auf Antrag der Bürgermeisterin beschließt der Gemeinderat der Gemeinde Kals am Großglockner – vorbehaltlich der positiven Stellungnahme des landesgeologischen Sachverständigen die Änderung des Flächenwidmungsplanes im Bereich der Gp. 3359/1, KG Kals am Großglockner und Gp. 3359/2, KG Kals am Großglockner, von derzeit „Freiland“ gem. § 41 TROG 2022 in künftig „Wohngebiet“ gem. § 38.1 TROG 2022 sowie von derzeit „Wohngebiet“ gem. § 38.1 TROG 2022 in künftig „Freiland“ gem. § 41 TROG 2022 entsprechend den Ausführungen des eFWP.

**Beschluss: einstimmig**

### Beratung und Beschlussfassung über die Erlassung eines BBP im Bereich des Gst. 3996, KG Kals (Ködnitz)

Bei der bestehenden Frühstückspension „Haus Charlotte“ auf der Gp. 3996 KG Kals am Großglockner sind div. Um- und Zubauten geplant. Im Zuge der Planungsarbeiten wurde festgestellt, dass bereits das Bestandsgebäude die Mindestabstände gem. TBO 2022 zur im Westen angrenzenden Gp. 4014 nicht einhält. Um daher den Bestand technisch und rechtlich absichern zu können, ist die Erlassung eines Bebauungsplanes mit „besonderer“ Bauweise erforderlich, wobei in einem ergänzenden Bebauungsplan die Gebäudesituierung gem. § 60.4 TROG 2022 festgehalten werden muss, denn gem. § 60 Abs. 4 TROG 2022 ist im Fall „...der Festlegung einer besonderen

Bauweise ... die Anordnung und Gliederung der Gebäude festzulegen ...“. Im Zuge möglicher künftiger Um- und Zubauten im Bereich der Gp. 4014 KG Kals am Großglockner wäre auch in diesem Bereich die Gebäudesituierung gem. § 60.4 TROG festzulegen. Da der Planungsbereich im Westen direkt an die L 26 Kalser Straße grenzt, ist jedoch eine Stellungnahme der Landesstraßenverwaltung erforderlich!

Auf Antrag der Bürgermeisterin beschließt der Gemeinderat der Gemeinde Kals am Großglockner – vorbehaltlich der positiven Stellungnahme der Landesstraßenverwaltung – die Neuerlassung eines Bebauungsplanes und ergänzenden Bebauungsplanes im Bereich der Gp. 3996 und 4014, beide KG 85102 Kals am Großglockner entsprechend dem Planentwurf.

**Beschluss: einstimmig**

### Angela Rogl – Anstellung als Raumpflegerin (8 Wochenstunden)

**Beschluss: einstimmig**

### Beratung und Beschlussfassung Steuern, Gebühren, Abgaben 2023

In den vergangenen Jahren hat immer wieder eine moderate Anhebung der Gebühren stattgefunden. Aufgrund der spürbaren Teuerungen in vielen Bereichen des täglichen Lebens schlägt die Bürgermeisterin vor, dass die Gebührenerhöhung ausgesetzt wird. Der Gemeinderat stimmt dem zu.

### Beratung und Beschlussfassung über die Festsetzung der Waldumlage ab dem 01.01.2023

Die Tiroler Landesregierung hat mit Verordnung vom 06.09.2022 zur teilweisen Deckung des jährlichen Personal- und Sachaufwandes für die Gemeindeforstwirtschaft neue einheitliche Hektarsätze festgelegt. Die Hektarsätze werden je Hektar Wald für die nachstehend angeführten Waldkategorien landesweit einheitlich festgelegt wie folgt:

- a) für Wirtschaftswald 24,45 Euro
- b) für Schutzwald im Ertrag 12,23 Euro
- c) für Teilwald im Ertrag 18,34 Euro

Für die entsprechende Einhebung im Jahre 2023 bedarf es einer Anpassung der Umlageverordnung der Gemeinden.

Auf Antrag der Bürgermeisterin beschließt der Gemeinderat der Gemeinde Kals am Großglockner gemäß Tischvorlage einen Umlagesatz für die Waldumlage von 100 % v.H. der von der Tiroler Landesregierung mit Verordnung vom 6. September

2022, Vbl. Tirol Nr. 59/2022 festgelegten Hektarsätze. Im Konkreten werden folgende Hektarsätze, gültig ab 01.01.2023, beschlossen:

- d) für Wirtschaftswald 24,45 Euro
- e) für Schutzwald im Ertrag 12,23 Euro
- f) für Teilwald im Ertrag 18,34 Euro

**Beschluss: einstimmig**

### Beratung und Beschlussfassung über die Einhebung einer Leerstandsabgabe ab dem 01.01.2023

In der Sitzung vom 06.07.2022 hat der Tiroler Landtag das Gesetz über die Erhebung einer Freizeitwohnsitzabgabe und einer Leerstandsabgabe (Tiroler Freizeitwohnsitz- und Leerstandsabgabengesetz – TFLAG) beschlossen, welches mit 01.01.2023 in Kraft tritt. Die Gemeinde hat noch im Jahr 2022 eine Verordnung über die Höhe der Leerstandsabgabe zu beschließen und kundzumachen. Der § 6 Abs. 1 TFLAG besagt, dass für Gebäude, Wohnungen und sonstige Teile von Gebäuden, die über einen durchgehenden Zeitraum von mindestens sechs Monaten nicht als Wohnsitz verwendet werden (Leerstand), eine Leerstandsabgabe zu erheben ist. Die Höhe der monatlichen Abgabe richtet sich einerseits nach der Nutzfläche der Wohnung und andererseits danach ob eine Gemeinde eine Vorbehaltsgemeinde ist oder nicht. In der Sitzung vom 05.07.2022 hat der Tiroler Landtag weiters verordnet, dass die Gemeinde Kals am Großglockner als Vorbehaltsgemeinde erklärt wird (LGBl. 71/2022), da ein besonders hoher Druck auf dem Wohnungsmarkt besteht. Die Gemeinde Kals am Großglockner hat sich daher an den erhöhten Sätzen des § 9 Abs. 4 TFLAG zu orientieren.

Die Höhe der festgelegten Abgabentarife wurde entsprechend den Verkehrswerten der Liegenschaften in der Gemeinde Kals am Großglockner geprüft und erscheint aus diesem eine Festsetzung von 50 % der in § 9 Abs. 4 TFLAG normierten Höchstbeträge als angemessen. Dies insbesondere deshalb, da der durchschnittliche Grundstückswert in Kals am Großglockner im Verhältnis zu anderen Vorbehaltsgemeinden deutlich geringer ist.

Auf Antrag der Bürgermeisterin beschließt der Gemeinderat der Gemeinde Kals am Großglockner **einstimmig** nachstehende Verordnung:

### Verordnung des Gemeinderates der Gemeinde Kals am Großglockner vom 17.11.2022 über die Höhe der Leerstandsabgabe

Aufgrund des § 9 Abs. 4 des Tiroler Freizeitwohnsitz- und Leerstandsabgabengesetzes – TFLAG, LGBl. Nr. 86/2022, wird verordnet:

### § 1

#### Festlegung der Abgabenhöhe der Leerstandsabgabe

Die Gemeinde Kals am Großglockner legt die Höhe der monatlichen Leerstandsabgabe einheitlich für das gesamte Gemeindegebiet

- a) bis 30 m<sup>2</sup> Nutzfläche mit Euro 25,00
- b) von 30 m<sup>2</sup> bis 60 m<sup>2</sup> Nutzfläche mit Euro 50,00
- c) von 60 m<sup>2</sup> bis 90 m<sup>2</sup> Nutzfläche mit Euro 70,00
- d) von 90 m<sup>2</sup> bis 150 m<sup>2</sup> Nutzfläche mit Euro 100,00
- e) von 150 m<sup>2</sup> bis 200 m<sup>2</sup> Nutzfläche mit Euro 135,00
- f) von 200 m<sup>2</sup> bis 250 m<sup>2</sup> Nutzfläche mit Euro 175,00
- g) von mehr als 250 m<sup>2</sup> Nutzfläche mit Euro 215,00 fest.

### § 2

#### Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit 1. Jänner 2023 in Kraft.

Weiters hat der Tiroler Landtag in der Sitzung vom 06.07.2022 die Höchstsätze der jährlichen Abgabe für die Freizeitwohnsitzabgabe angehoben. Unter Berücksichtigung der Inflation werden mit Inkrafttreten am 01.01.2023 sowohl die Mindest- als auch die Höchstbeträge der Freizeitwohnsitzabgabe erhöht, sowie die Kriterien für deren Festlegung angepasst. Da sich das Kriterium der finanziellen Belastungen der Gemeinden, welche durch Freizeitwohnsitze entstehen und nicht bereits durch Benützungsgeldern und Interessentenbeiträge abgegolten werden, nicht bei allen Gemeinden gleichermaßen als praxistauglich erwiesen hat, sollen diese bei der Festlegung der Abgabenhöhe nur mehr wahlweise berücksichtigt werden.

Da sich die Verordnung des Gemeinderates der Gemeinde Kals am Großglockner vom 21.11.2019 innerhalb der nun erhöhten Mindest- und Höchstbetragsätze befindet, soll diese unverändert bleiben.

Auf Antrag der Bürgermeisterin beschließt der Gemeinderat der Gemeinde Kals am Großglockner, dass die bestehende Verordnung des Gemeinderates der Gemeinde Kals am Großglockner betreffend der Freizeitwohnsitzabgabe unverändert bleibt.

**Beschluss: einstimmig**

### Bericht Überprüfungsausschuss Kassaprüfung Gemeinde und Gemeinde Kals Immobilien KG

Dazu übergibt die Bürgermeisterin das Wort an den Obmann Christoph Rogl: Dieser bringt den Bericht über die Kassenprüfung von Gemeinde und Gemeinde Kals Immobilien KG vom 14.11.2022 dem Gemeinderat zur Kenntnis:

Gemeinde Kals am Großglockner:  
Überprüfungszeitraum vom 01.08.2022 bis 31.10.2022,  
Beleg-Nr. 1268/2022 – 1776/2022 (Haushaltskonten)  
bzw. Beleg-Nr. 1061/2022 – 1640/2022 (Steuern/Abgaben)

Die Überschreitungen sind im Bericht angeführt und werden erläutert und vom GR einstimmig genehmigt.

**Beschluss: einstimmig**

*Gemeinde Kals Immobilien KG:*  
Überprüfungszeitraum vom 01.08.2022 bis 31.10.2022,  
Beleg-Nr. 41/2022 bis 61/2022. Im Übrigen siehe den Bericht, der dieser Niederschrift angeschlossen ist.

**Beschluss: einstimmig**

#### **Beratung und Beschlussfassung über die Gewährung von Baukostenzuschüssen**

Der Gemeinderat der Gemeinde Kals am Großglockner hat in der Gemeinderatsperiode 2016 – 2022 die Gewährung eines Baukostenzuschusses für Private in der Höhe von 40 % des Erschließungsbeitrages und für Gewerbliche in der Höhe von 50 % des Erschließungsbeitrages beschlossen. Die Ausbezahlung des Baukostenzuschusses erfolgt wie bisher nach Meldung der Fertigstellung des Bauvorhabens. Für die im Zeitraum von April 2022 bis Oktober 2022 genehmigten Bauvorhaben sind Erschließungskostenbeiträge in Höhe von € 22.368,09 vorzuschreiben. Wie in der Vergangenheit sollen zur Unterstützung der Bauwerber Baukostenzuschüsse in Höhe von € 9.072,01.

Auf Antrag der Bürgermeisterin (im Namen der Bauwerber) beschließt der Gemeinderat der Gemeinde Kals am Großglockner die Gewährung eines Baukostenzuschusses für die im Zeitraum April 2022 – Oktober 2022 genehmigten Bauvorhaben (7 privat, 1 gewerblich) nach Baufertigstellung und Vorliegen aller Unterlagen, in der Höhe von 40 % bzw. 50 % des jeweiligen Erschließungsbeitrages.

**Beschluss: einstimmig**

#### **Verträge bzw. Vereinbarungen – Beratung und Beschlussfassung: Beratung und Beschlussfassung über den Abschluss von Förderverträge (open net call und de minimis)**

Der Fördervertrag des Bundes, welcher open net call (für förderbare Gebiete) genannt wird und laut eCall eine Projektlaufzeit bis 30.06.2025 hat, wird mit Projektkosten in der Höhe von € 1.042.941,00 beziffert. Das Büro Trenkwalder hat in Zusammenarbeit

mit dem LWL Competence Center ein förderfähiges Projekt ausgearbeitet. Der gewährte Fördersatz des Bundes beträgt 65 %, das sind € 677.911,65 und der zugesagte Anschlussfördersatz in der Höhe von 10 % Fördersatz des Landes beträgt € 104.294,10.

Für nicht förderbare Gebiete wie zB Ködnitz, Teile von Ober- und Unterpeischlach, gewährt das Land Tirol auf Antrag die de minimis-Förderung in der Höhe von € 250.000,00 mit 50 % Fördersatz. Nach Abschluss der Arbeiten (lt. den Förderverträgen) wird Kals am Großglockner einen 95 – 98 % Versorgungsgrad mit gemeindeeigenem Glasfasernetz erreichen.

Auf Antrag der Bürgermeisterin beschließt der Gemeinderat der Gemeinde Kals am Großglockner die Förderverträge zu den oben angeführten Konditionen anzunehmen. Die vorhin genannten Verträge können somit unterfertigt werden.

**Beschluss: einstimmig**

#### **Beratung und Beschlussfassung über den Ankauf von 350 m<sup>2</sup> im Bereich Gst. 4069, KG Kals (Ködnitz)**

Für die Zufahrt zur Parkfläche des Glocknerwirts in der Unteren Ködnitz ist der Ankauf von 350 m<sup>2</sup> (Teilungsurkunde des Zivilgeometers DI Rohrachner vom 30.09.2022, G-Zl. 1592/2020-(C)) aus dem Gst. 4030, KG 85102 Kals am Großglockner (öffentliches Wassergut) notwendig. Die gegenständliche Fläche soll in weiterer Folge in das öffentliche Gut (Gst. 4069, KG 85102 Kals am Großglockner) übernommen werden. Der Preis/m<sup>2</sup> beträgt € 1,50.

Auf Antrag der Bürgermeisterin beschließt der Gemeinderat der Gemeinde Kals am Großglockner den Ankauf von 350 m<sup>2</sup> aus Gst. 4030, KG 85102 Kals am Großglockner, entsprechend der Teilungsurkunde des DI Rohrachner vom 30.09.2022, GZ 1592/2020-C.

**Beschluss: einstimmig**

#### **Beratung und Beschlussfassung über die Verlängerung des Fischereipachtvertrages (Rogl und Ponholzer)**

Das Pachtverhältnis über das Revier Nr. 20 (Kalserbach vom Ursprung bis zur Steinernen Brücke einschließlich Nebengewässer und künstlicher Gerinne) zwischen der Gemeinde Kals am Großglockner einerseits, und Christoph Rogl sowie Peter Ponholzer andererseits, endet am 31.12.2022. Auf Nachfrage der Bürgermeisterin hat Christoph Rogl mitgeteilt, dass von Seiten der Fischereipächter eine Verlängerung begehrt wird. Der jährliche Pachtzins soll € 1.200,00 betragen. Auf Antrag der Bürgermeisterin beschließt der Gemeinderat der Gemeinde Kals am Großglockner das Pachtverhältnis mit den Fischereipächtern

des Reviers Nr. 20 (Kalserbach vom Ursprung bis zur Steinernen Brücke einschließlich Nebengewässer und künstlicher Gerinne) um weiter 10 Jahre zu verlängern. Das Pachtverhältnis endet am 31.12.2032.

**Beschluss: einstimmig**

#### **Beratung und Beschlussfassung über die Neuvergabe des Fischereiwasser (Pachtvertrag mit der TIWAG)**

Alois Oblasser, Fischereipächter des Reviers Nr. 9190, hat der Vorsitzenden im Sommer 2022 mitgeteilt, dass er den Fischereipachtvertrag nicht mehr verlängern möchte. Das Pachtverhältnis mit Alois Oblasser endet daher am 31.12.2022.

Mit Eingabe vom 30.08.2022 ist von Seiten der TIWAG die Anfrage über den Verkauf des Reviers Nr. 9190 oder über dessen langfristige Verpachtung (10 Jahre) ergangen. Im Zuge weiterer Gespräche hat die Vorsitzende dem Vertreter der TIWAG mitgeteilt, dass der Verkauf des gegenständlichen Reviers keine Option für die Gemeinde Kals am Großglockner darstellt. Es wird daher der Abschluss eines Pachtvertrages für die Dauer von 10 Jahren präferiert. Als jährlicher Pachtzins werden € 120,00 vorgeschlagen.

#### **Beratung und Beschlussfassung über die Höhe der Förderung der Liftkartenaktion 2022/2023**

Bereits in den vergangenen Jahren hat die Gemeinde Kals am Großglockner in Absprache mit dem GF der Kalser Bergbahnen, Heinz Schultz, eine Vereinbarung hinsichtlich der Liftbenützung in der Wintersaison für alle Kalser Kinder (Hauptwohnsitz in Kals am Großglockner) bis einschließlich 9. Schuljahr getroffen.

Bisher haben Schipassinhaber € 50,00 rückerstattet bekommen. Kinder ohne Saisonkarte haben jeweils 4 Gratis-Tageskarten erhalten. Aufgrund der Preissteigerung bei den Liftkarten, soll Saisonkarteninhabern ein Betrag von € 60,00 rückerstattet werden. Die Anzahl an Tageskarten für Kinder ohne Saisonkarte soll unverändert bleiben.

Auf Antrag der Bürgermeisterin beschließt der Gemeinderat der Gemeinde Kals am Großglockner, dass alle Kinder bis einschließlich 9. Schuljahr, welche ihren Hauptwohnsitz in Kals am Großglockner haben und über eine Saisonkarte verfügen, einen Betrag von € 60,00 rückerstattet bekommen. Die Anzahl an Tageskarten für Kalser Kinder (Hauptwohnsitz in Kals am Großglockner) ohne Saisonkarte bleibt unverändert (4 Gratis-Tageskarten).

**Beschluss: einstimmig**

#### **Berichte der Bürgermeisterin**

Die Bürgermeisterin berichtet über aktuelle Anliegen:

Preissteigerung bei den Engergie, Personal, etc.: Die Gemnova hat in den letzten Jahren mit der TINETZ Preisverhandlungen geführt und die ausgehandelten Konditionen wurden dann den Gemeinden angeboten. Im Sep. 2022 wurde angekündigt, dass bei derzeitigem Stand die Energiekosten voraussichtlich auf 3,9-fachen Preis steigen werden. Nunmehr liegen die Angebote vor. Der Gemeindeverband würde im Auftrag der Gemeinden die Vertragsverhandlungen weiterführen und entsprechende Vertragsabschlüsse vornehmen:

- Vertragslaufzeit 3 Jahre und 3,3-fache des derzeitigen Preises für die kWh oder
- Vertragslaufzeit 1 Jahr und 3,74-fache des derzeitigen Preises für die kWh.

Die Bürgermeisterin schlägt vor die vom Gemeindeverband ausgehandelten Konditionen bei der TIWAG für 1 Jahr anzunehmen.

Auf Antrag der Bürgermeisterin beschließt der Gemeinderat der Gemeinde Kals am Großglockner, den Abschluss eines Jahresvertrages mit der TIWAG über den Strombezug zum 3,74-fachen des bisherigen Strompreises.

**Beschluss: einstimmig**

Ebenso lassen die letzten Lohnabschlüsse vermuten, dass auch die Lohnkosten kräftig steigen werden. Die steigenden Kreditzinsen werden ebenso zu Buche schlagen. Die Einnahmen bei den Gebühren werden aufgrund vorgeschlagener „Nullrunde“ gleichbleiben. Hilfreich wird uns dabei hoffentlich die vorsichtige und sparsame Finanzplanung der letzten Jahre sein, jedoch wird der finanzielle Spielraum kleiner werden.

Gemeinsam mit Gemeindedienst wurde schon im Bereich Energie nach Einsparungsmöglichkeiten gesucht und kleine, schnell machbare Verbesserungen umgesetzt. Jedoch werden wir versuchen noch mehr im Bereich Energieeinsparung zu erreichen, da es ein Gebot der Stunde ist bei der Erreichung der Klimaschutzziele.

**Projekt Weißenbachquelle:**

Bisher wurde die Quellfassung fertiggestellt und ist es aufgrund der günstigen Witterung auch gelungen einen Großteil der Leitungstrasse fertigzustellen. Die restlichen Arbeiten werden heuer noch fertiggestellt. Somit ist ein zukunftsträchtiges Vorhaben gelungen und die WV für Ober- und Unterpeischlach krisensicher und langfristig gewährleistet. Die Knappheit, die in den vergangenen Jahren teilweise aufgetreten ist, sollte damit ein Ende haben. Es ist auch gelungen GAF Mittel umzuwidmen, sodass trotz Kostensteigerung die Finanzierung vermutlich eingehalten werden kann, genau kann erst nach Abrechnung der Fa. Wibmer dies gesagt werden.

**Brückensanierung Arnig:**

Die Liefertermine für die Stahlteile haben sich verzögert. Gemeinsam mit unserem Außendienst und Mitarbeitern der Kommunal GmbH können wir Vorarbeiten in Eigenregie leisten, was uns bei den Kosten und Terminen helfen wird. Es wird ab 14.11.2022 für ca. 10 Tage eine Straßensperre notwendig sein, bis die Brücke wieder befahrbar ist. Die Anrainer wurden frühzeitig informiert. Der alte Arniger Weg wird verbessert, nach mehreren Anfragen ist es auch gelungen eine Ampel zu bekommen, dies wird die einspurige Befahrbarkeit verbessern. Die Brückenköpfe bzw. Bachbett wurde mit der WLW begangen und für gut befunden. Außerdem findet keine Veränderung beim Querschnitt statt. Damit ist wieder eine wichtige Infrastruktur in hoher Qualität gelöst worden und entsprechen wir für lange Jahre wieder den Sicherheitsbestimmungen (Brückenrevision).

Auf Antrag der Bürgermeisterin beschließt der Gemeinderat der Gemeinde Kals am Großglockner, dass die nachstehenden Punkte mit 2/3 Mehrheit auf die Tagesordnung genommen werden.

**- Ansuchen 3! Winter Life Camps – Sicherheitstag für Osttiroler Kinder:**

Das Austria Alpinkompetenzzentrum Osttirol hat mit 26.10.2022 ein Ansuchen gestellt die seit Jahren durchgeführten Sicherheitstage an den Osttiroler Schulen zu unterstützen. Dies wird notwendig, weil die Förderung aus dem Sportministerium abgelaufen ist. Seitens der Schulen gibt es sehr positives Feedback und bedeutet die Unterstützung für den Winter 2022/23 für Kals lt. Einwohnerzahl € 450,00. Bürgermeisterin empfiehlt dieses äußerst sinnvolle Projekt durch die Unterstützung zu ermöglichen und hofft, dass alle Osttiroler Gemeinden auch ihren Beitrag leisten werden.

Auf Antrag der Bürgermeisterin beschließt der Gemeinderat der Gemeinde Kals am Großglockner, dass dem Ansuchen des Austria Alpinkompetenzzentrum Osttirol vom 26.10.2022 stattgegeben wird.

**Beschluss: einstimmig**

**- Ansuchen Bildungshaus Osttirol, Dekan Dr. Franz Troyer:**

In einer Bürgermeister:innenkonferenz wurde das Umbauprojekt Pfarrhaus St. Andrä Lienz und BHO neu vorgestellt und an die Pfarren und Gemeinden die Bitte herangetragen, das Projekt mit € 3,00/Einwohner zu unterstützen, was für die Gemeinde Kals am Großglockner € 3.381 bedeutet. Die Bildungsarbeit des BHO ist die Grundlage für die Bitte. Bürgermeisterin stellt Kosten und Plan vor und empfiehlt diese Unterstützung zu gewähren, da es ein gemeindeübergreifendes Projekt darstellt und Bildung einen hohen Stellenwert hat.

Auf Antrag der Bürgermeisterin beschließt der Gemeinderat der Gemeinde Kals am Großglockner, dass dem Ansuchen von Dekan Dr. Franz Troyer stattgegeben wird. Der Unterstützungsbeitrag beträgt € 3.381 (das sind € 3,00/Einwohner).

**Beschluss: einstimmig**

**- Sicherheitstag für Gemeindebedienstete und Mitarbeiter bei der Kommunal GmbH:** Schon seit längerem ist geplant diese gesetzlich vorgesehene Schulung abzuhalten und haben wir nun ein Angebot der Fa. Leikon in Höhe von € 660,00 vorliegen. Wir wollten auch die Schneeräumer dazu einladen. Bürgermeisterin fragt, ob noch weitere Vorschläge vorliegen, für weitere Teilnehmer. Auf Antrag der Bürgermeisterin beschließt der Gemeinderat der Gemeinde Kals am Großglockner, dass das Angebot der Fa. Leikon in der Höhe von € 660,00 angenommen wird.

**Beschluss: einstimmig**

**Medizinische Versorgung, Gespräch ÖAK und Gesundheitskasse:** Die Bürgermeisterin berichtet über den Termin in Innsbruck und die Ergebnisse der Ausschreibung der Kassenstelle Dr. Oblasser. Es gibt zum Glück auch eine Bewerbung.

**JGB 24 – Festakt mit feierlicher Übergabe der Partnerschaftsurkunde:** Die Bürgermeisterin berichtet kurz über den feierlichen Festakt der Übergabe der Partnerschaftsurkunde und informiert, dass künftig Schulungen des Bundesheers für die Gemeindeführung (GEL) und Lawinenkommissionen (LAK) erfolgen sollen.

**Anträge, Anfragen und Allfälliges**

**Termin für Gemeindegast: Klausur:** Auf Wunsch der Bgm.<sup>in</sup> wird der Termin für die Gemeindegast Klausur in Gastein auf den 14.-15. April verlegt.

**Beschluss: einstimmig**

## Sitzung am Dienstag, 20. Dezember 2022

### Begrüßung und Genehmigung der Niederschrift Nr. 6 vom 17.11.2022

Bgm.<sup>in</sup> Erika Rogl begrüßt die anwesenden Gemeinderäte, insbesondere Ersatzgemeinderat Bernhard Bauernfeind und spricht dieser in die Hand der Vorsitzenden die Gelöbnisformel. Weiters wird die Beschlussfähigkeit festgestellt.

Die Niederschrift 6 vom 17.11.2022 wird von den Listenführern, der Vorsitzenden und der Schriftführerin unterzeichnet.

### Beratung und Beschlussfassung über den Voranschlag 2023 der Gemeinde Kals und der Gemeinde Kals Immobilien KG und des mittelfristigen Finanzplanes für die Jahre 2024 – 2027

Der VA-Entwurf für das Jahr 2023 wurde in der Zeit vom 24.11.2022 bis einschließlich 09.12.2022 am Gemeindeamt zur öffentlichen Einsicht aufgelegt und wurden keine schriftlichen Einwendungen vorgebracht.

Der Voranschlag 2023 sowie die MFP 2024 bis 2027 wurden vom Gemeindevorstand in seiner Sitzung vom 16.12.2022 vorbesprochen.

Anbei – auszugsweise – die Positionen:

#### Ausgaben in € – operative Gebarung:

Feuerbeschau .....	5.000,--
GWA Abfertigung 2023.....	53.000,--
GWA Jubiläumsszuwendung 25 Jahre 2023 .....	7.600,--
Feuerwehr Zuführung Rücklage Ankauf neues FW-Fahrzeug .....	20.000,--
Instandhaltung Hydranten – 2. Tranche Überprüfung.....	12.000,--
KG Jubiläumsszuwendung 25 Jahre 2023.....	6.200,--
Jungbürgerfeier (Gutscheine) .....	5.000,--
St. Georg – Zuschuss Renovierung .....	20.000,--
Jugendagenden – Jugendraum Adaptierung/Einrichtung.....	10.000,--
Baukostenzuschüsse.....	40.000,--
VW-Pritsche neu – Leasingaufwand (Ankauf: € 47.000,--).....	2.000,--
Straßenbauten Parkplatz Ortsdurchfahrt Ködnitz – Planung.....	4.000,--
Kostenbeitrag TVB Ortsbudget div. Projekte ..	20.000,--
Schneeräumungskosten.....	150.000,--
Splitträumung (Hoheitsbereich) .....	25.000,--
Ankauf Streusalz/Splitt .....	20.000,--
Austausch Wasserzähler	

(neue Funkwasserzähler).....	54.000,--
Beitrag Abwasserverband Hohe Tauern Süd .....	473.500,--
Beitrag Abfallwirtschaftsverband Osttirol ....	62.000,--
Miete Kulturhaus an Immo KG.....	66.100,--
Zuschuss Kulturhaus lfd. Betrieb an Immo KG.....	91.400,--
Zuschuss Haus de calce lfd. Betrieb an Immo KG.....	31.900,--
Landesumlage (ist von Höhe Abgabenertragsanteilen abhängig).....	63.300,--

#### Ausgaben in € – investive Gebarung:

Erichtung Löschwasserteich Oberpeischlach ..	5.000,--
Ankauf Hydranten neu.....	5.000,--
Bildungszentrum Anschaffung digitaler Ausbau .....	4.000,--
Bildungszentrum Adaptierung/Sanierung Lehrerzimmer .....	26.800,--
Bildungszentrum Blackout-Vorsorge .....	15.000,--
Heimattmuseum neu – Adaptierung bzw. Schaffung Lagermöglichkeit.....	30.000,--
Straßenasphaltierungen .....	250.000,--
Straßenbauten – Neuerrichtung Brücke Arnig (Abdichtung/Asphalt) .....	12.000,--
Erschließung Bauplätze Unterpeischlach Straßenbau.....	33.000,--
Erschließung Gewerbegebiet Lana .....	10.000,--
Anzahlungen Int.Beitr. Errichtung Damm Untere Ködnitz an BBA (Rest) .....	5.000,--
WLW Interessentenbeitrag Windwurf Vaia (8 % von € 300.000,--).....	24.000,--
Straßenbauten – Parkplatz Ortsdurchfahrt Ködnitz .....	1.000,--
TVB Osttirol – Zuschuss Ankauf Loipengerät an TVB .....	12.500,--
Straßenbeleuchtung Austausch/Neuanlage .....	5.000,--
Erichtung Kinderspielplätze Unterpeischlach + Lana.....	10.000,--
Erschließung Bauplätze Unterpeischlach – Wasserleitung .....	20.000,--
Druckreduzierer WVA Unterpeischlach – Erweiterung.....	5.000,--
Erweiterung WVA OP – Erschließung Weißenbachquellen (Rest)...	10.000,--
Erweiterung WVA Ködnitz bis Untere Ködnitz-Lana .....	102.000,--
Erweiterung WVA Oberpeischlach – Neuverlegung, Hochbehälter, etc.....	60.000,--
Neuerrichtung Abwasserkanäle .....	30.000,--
Erschließung Bauplätze Unterpeischlach – Abwasserbeseitigung... 100.000,--	
Glocknerhaus Sanierung (Anteil Gde. = 129 Anteile von 323).....	200.000,--

Coworking	
- Adaptierung Raum/Einrichtung.....	10.000,--
Ankauf/Ersatz Trafo Kraftwerk Dorferbach .	30.000,--
Errichtung Kleinwasserkraftwerk	
Haslach.....	7.000.000,--
LWL – Errichtung Backbone Open Net.....	465.000,--
LWL – Errichtung innerörtliche Verlegung	
3. Ausbaustufe .....	217.000,--

**Einnahmen in € operative Gebarung:**

Bedarfszuweisung Bildungszentrum	
Blackout-Vorsorge .....	10.200,--
Bedarfszuweisung Infrastrukturprogramm	
Gde.Straßen.....	93.500,--
Bedarfszuweisung Covid-19	
Sonderförderung 2.0 Brücke Arnig .....	12.400,--
Bedarfszuweisung Brücke Arnig.....	40.000,--
Bedarfszuweisung Erschließung	
Bauplätze Unterpeischlach .....	25.000,--
Anrainer Untere Ködnitz – Kostenbeitrag	
Errichtung Damm (Rest).....	3.000,--
Bedarfszuweisung Windwurf Vaia.....	61.000,--
Bedarfszuweisung WVA Ködnitz bis	
Untere Ködnitz-Lana .....	40.000,--
Stromerlöse Kraftwerk Dorferbach .....	1.150.000,--
LWL – Bund Förderung Backbone Call 5.....	100.000,--
LWL – Land Förderung Backbone Call 5.....	25.000,--
LWL – Bund Förderung Backbone	
Open Net.....	100.000,--
LWL – Bund KIG 2023 .....	58.600,--
LWL – Land Förderung innerörtliche	
Verlegung 2. Ausbaustufe .....	45.000,--
LWL – Land Förderung innerörtliche	
Verlegung 3. Ausbaustufe .....	50.000,--
Bedarfszuweisung LWL Backbone	
Open Net.....	100.000,--
Bedarfszuweisung LWL innerörtliche	
Verlegung 3. Ausbaustufe .....	100.000,--
Gemeindegebühren (Wasser, Kanal, Müll)	
gesamt.....	559.900,--
Bund KIG-Förderung 2023 –	
Glocknerhaus thermische Sanierung.....	58.600,--
Gemeindesteuern gesamt	
(inkl. Waldumlage).....	356.400,--
Abgaben nach dem	
VerkehrsaufschlieBungsgesetz.....	120.000,--
Abgabenertragsanteile gesamt .....	1.476.600,--
Bedarfszuweisung Unterstützung	
strukturschwacher Gemeinden .....	123.400,--
Bund Finanzaufweisung FAG 2017 .....	33.300,--
Zweckzuschuss vom Land für Pflegefonds ...	25.500,--
Land Tirol Finanzaufweisung	
Gemeindeentlastungspaket.....	83.100,--

**Finanzierungstätigkeit:**

Kleinwasserkraftwerk Haslach –	
Aufnahme Darlehen .....	7.300.000,--
LWL – Aufnahme Darlehen –	
Zwischenfinanzierung (gl. Rückzhlg.).....	450.000,--

Energiekosten generelle Erhöhung 2023:  
 - Stromkosten wurden mit 3,5 Faktor Erhöhung  
 eingeplant  
 - Fernwärme Erhöhung um 15 %

**Finanzierungshaushalt 2023  
(ähnlich Kameralistik alte VRV):**

Summe Einzahlungen	
operative Gebarung .....	5.298.200,--
Summe Auszahlungen	
operative Gebarung .....	3.954.200,--
Saldo 1 – Geldfluss aus der	
operativen Gebarung.....	+1.344.000,--
Summe Einzahlungen	
investive Gebarung.....	143.400,--
Summe Auszahlungen	
investive Gebarung.....	8.773.100,--
Saldo 2 – Geldfluss aus	
der investiven Gebarung.....	- 8.629.700,--
Nettofinanzierungssaldo	
(Saldo 1 + Saldo 2) .....	- 7.285.700,--

Saldo 4 – Geldfluss  
 aus der Finanzierungstätigkeit.....+ 6.695.000,--

**Saldo 5 – Geldfluss aus  
der voranschlagswirksamen Gebarung... - 590.700,--****Ergebnishaushalt 2023 (Gewinn-/Verlustrechnung):**

Summe Erträge.....	5.443.600,--
Summe Aufwendungen .....	4.999.100,--
Entnahmen von Haushaltsrücklagen.....	0,--
Zuweisung an Haushaltsrücklagen.....	20.000,--
<b>Nettoergebnis.....</b>	<b>+ 424.500,--</b>

**Mittelfristplan 2024**

Auf Antrag der Bürgermeisterin beschließt der Gemeinderat der Gemeinde Kals am Großglockner den Voranschlag 2023 (gemäß Tischvorlage).

**Beschluss: einstimmig**

Auf Antrag der Bürgermeisterin beschließt der Gemeinderat der Gemeinde Kals am Großglockner, dass Voranschlagsüberschreitungen ab dem Betrag von € 10.000,- je Voranschlagsposten für die Genehmigung des Rechnungsabschlusses zu erläutern sind (gemäß VRV 2015).

**Beschluss: einstimmig****Finanzierungshaushalt 2024  
(ähnlich Kameralistik alte VRV):**

Summe Einzahlungen	
operative Gebarung .....	4.953.100,--
Summe Auszahlungen	
operative Gebarung .....	4.015.400,--
Saldo 1 – Geldfluss aus der	
operativen Gebarung.....	+ 937.700,--

Summe Einzahlungen	
investive Gebarung.....	68.600,--
Summe Auszahlungen	
investive Gebarung.....	9.915.700,--
Saldo 2 – Geldfluss aus der	
investiven Gebarung .....	- 9.847.100,--

Nettofinanzierungssaldo  
 (Saldo 1 + Saldo 2) .....

Saldo 4 – Geldfluss aus der  
 Finanzierungstätigkeit .....

Saldo 5 – Geldfluss aus der  
 voranschlagswirksamen Gebarung.....

**Ergebnishaushalt 2024 (Gewinn-/Verlustrechnung):**

Summe Erträge.....	5.037.100,--
Summe Aufwendungen .....	5.003.500,--
Entnahmen von Haushaltsrücklagen.....	0,--
Zuweisung an Haushaltsrücklagen.....	20.000,--
<b>Nettoergebnis.....</b>	<b>13.600,--</b>

**Mittelfristplan 2025****Finanzierungshaushalt 2025  
(ähnlich Kameralistik alte VRV):**

Summe Einzahlungen	
operative Gebarung .....	4.339.800,--
Summe Auszahlungen	
operative Gebarung .....	3.705.500,--
Saldo 1 – Geldfluss aus der	
operativen Gebarung.....	+ 634.300,--

Summe Einzahlungen	
investive Gebarung.....	41.200,--
Summe Auszahlungen	
investive Gebarung.....	8.245.000,--
Saldo 2 – Geldfluss aus der	
investiven Gebarung .....	- 8.203.800,--

Nettofinanzierungssaldo  
 (Saldo 1 + Saldo 2) .....

Saldo 4 – Geldfluss aus der  
 Finanzierungstätigkeit .....

Saldo 5 – Geldfluss aus der  
 voranschlagswirksamen Gebarung.....

**Ergebnishaushalt 2025 (Gewinn-/Verlustrechnung):**

Summe Erträge.....	4.423.800,--
Summe Aufwendungen .....	4.595.700,--
Entnahmen von Haushaltsrücklagen.....	0,--
Zuweisung an Haushaltsrücklagen.....	20.000,--
<b>Nettoergebnis.....</b>	<b>- 191.900,--</b>

**Mittelfristplan 2026****Finanzierungshaushalt 2026  
(ähnlich Kameralistik alte VRV):**

Summe Einzahlungen	
operative Gebarung .....	4.049.500,--
Summe Auszahlungen	
operative Gebarung .....	3.873.800,--
Saldo 1 – Geldfluss aus der	
operativen Gebarung.....	+ 175.700,--

Summe Einzahlungen	
investive Gebarung.....	41.700,--
Summe Auszahlungen	
investive Gebarung.....	281.300,--
Saldo 2 – Geldfluss aus der	
investiven Gebarung .....	- 239.600,--

Nettofinanzierungssaldo  
 (Saldo 1 + Saldo 2) .....

Saldo 4 – Geldfluss aus der  
 Finanzierungstätigkeit .....

Saldo 5 – Geldfluss aus der  
 voranschlagswirksamen Gebarung.....

**Ergebnishaushalt 2026 (Gewinn-/Verlustrechnung):**

Summe Erträge.....	4.133.500,--
Summe Aufwendungen .....	4.755.700,--
Entnahmen von Haushaltsrücklagen.....	0,--
Zuweisung an Haushaltsrücklagen.....	20.000,--
<b>Nettoergebnis.....</b>	<b>- 642.200,--</b>

**Mittelfristplan 2027****Finanzierungshaushalt 2027  
(ähnlich Kameralistik alte VRV):**

Summe Einzahlungen	
operative Gebarung .....	4.016.300,--
Summe Auszahlungen	
operative Gebarung .....	3.860.800,--
Saldo 1 – Geldfluss aus der	
operativen Gebarung.....	+ 155.500,--

Summe Einzahlungen	
investive Gebarung.....	41.900,--
Summe Auszahlungen	
investive Gebarung.....	233.400,--
Saldo 2 – Geldfluss aus der	
investiven Gebarung .....	- 191.500,--

Nettofinanzierungssaldo  
(Saldo 1 + Saldo 2 ) .....- 36.000,--

Saldo 4 – Geldfluss aus der  
Finanzierungstätigkeit .....- 439.800,--

Saldo 5 – Geldfluss aus der  
voranschlagswirksamen Gebarung.....- 475.800,--

**Ergebnishaushalt 2027 (Gewinn-/Verlustrechnung):**  
Summe Erträge .....4.100.300,--  
Summe Aufwendungen .....4.736.200,--  
Entnahmen von Haushaltsrücklagen ..... 0,--  
Zuweisung an Haushaltsrücklagen..... 0,--  
Nettoergebnis.....- 635.900,--

Auf Antrag der Bürgermeisterin beschließt der Gemeinderat der Gemeinde Kals am Großglockner die Mittelfirstpläne für die Jahre 2024 – 2027 (gemäß Tischvorlage) sowie den festgelegten Dienstpostenplan.

**Beschluss: einstimmig**

**Der VA 2023 für die Gemeinde Kals Immobilien KG**

**Finanzierungshaushalt 2023  
(ähnlich Kameralistik alte VRV):**

Summe Einzahlungen  
operative Gebarung ..... 180.300,--  
Summe Auszahlungen  
operative Gebarung ..... 55.100,--  
Saldo 1 – Geldfluss aus der  
operativen Gebarung .....125.200,--

Summe Einzahlungen investive Gebarung ..... 0,--  
Summe Auszahlungen investive Gebarung ..... 0,--  
Saldo 2 – Geldfluss aus der  
investiven Gebarung ..... 0,--

Nettofinanzierungssaldo  
(Saldo 1 + Saldo 2) .....125.200,--

Saldo 4 – Geldfluss aus der  
Finanzierungstätigkeit .....125.200,--

Saldo 5 – Geldfluss aus der  
voranschlagswirksamen Gebarung..... 0,--

**Ergebnishaushalt 2022 (Gewinn-/Verlustrechnung):**  
Summe Erträge ..... 180.300,--  
Summe Aufwendungen ..... 112.700,--  
Entnahmen von Haushaltsrücklagen ..... 0,--  
Zuweisung an Haushaltsrücklagen..... 0,--  
Nettoergebnis..... + 67.600,--

Auf Antrag der Bürgermeisterin beschließt der Gemeinderat der Gemeinde Kals am Großglockner, den VA 2023 für Gemeinde Kals Immobilien KG.

**Beschluss: einstimmig**

**Baurechtsvertrag REO und Gde Kals für Heizwerk (Unterbург)**

Für die Errichtung des Heizwerkes auf dem Gst. 4762, welches im Eigentum der Gemeinde Kals am Großglockner steht, wird der Regionalenergie Osttirol regGenmbH ein Baurecht eingeräumt. Der vom Notariat Mag. Hausberger ausgearbeitete Baurechtsvertrag liegt nun vor (Tischvorlage). Als jährlicher Baurechtzins wird ein Betrag von € 3.189,00 (das sind 5 % des ermittelten Kaufpreises) vereinbart.

Auf Antrag der Bürgermeisterin beschließt der Gemeinderat der Gemeinde Kals am Großglockner, dass der Regionalenergie Osttirol regGenmbH ein Baurecht am Gst. 4762, KG 85102 Kals am Großglockner mittels vorliegendem Baurechtsvertrag (Tischvorlage) eingeräumt wird.

**Beschluss: einstimmig**

**Bericht GR<sup>in</sup> Monika Gatz über das Ergebnis der Umfrage zur Jugendarbeit**

Im November hat in Kals am Großglockner eine Onlinebefragung der Kalser Jugend im Alter zwischen 11 und 19 Jahren stattgefunden. Dazu wurde von ErsatzGR<sup>in</sup> Carina Gratz, ErsatzGR<sup>in</sup> Brigitte Groder und GR<sup>in</sup> Monika Gratz ein Fragebogen erarbeitet, welcher im Wesentlichen 6 Kategorien (Allgemeines, Mobilität, Freizeitangebot, Informationsangebot, Betreuungsangebot für Jugendliche und Zukunft) umfasste. 34 Jugendliche, das sind ca. 45 % der Kalser Jugend, nahmen an der Befragung teil und äußerten neben Wünschen auch Verbesserungsvorschläge. In Zusammenarbeit mit der Gemeinde Kals am Großglockner, im Konkreten mit Katharina Huter, konnte bereits die Anregung eines Jugendpunktes auf der Homepage der Gemeinde Kals am Großglockner umgesetzt werden.

Künftig soll auch ein Raum (alte Bücherei) zur Verfügung gestellt werden, welcher ein Treffpunkt für die Kalser Jugend sein soll (für die Raumadaptierung ist im Voranschlag der Gemeinde Kals am Großglockner ein Betrag in der Höhe von € 10.000,00 vorgesehen). Die Jugendlichen sollen dort 1 x pro Woche von ErsatzGR<sup>in</sup> Brigitte Groder betreut werden. Weiters ist die Abhaltung von informativen Veranstaltungen (im Frühjahr und Herbst) für Jugendliche geplant. Dies soll in Kooperation mit der Gemeinde Kals am Großglockner erfolgen. Diesbezüglich sind schon Gespräche mit der Büchereileiterin geführt worden.

**Anträge, Anfragen und Allfälliges**

*Die Bürgermeisterin berichtet über ... die Sanitäts-sprengelsitzung:*

Dr. Silvia Weger, bisher Internistin im BKH Lienz, wird die Nachfolge von Dr. Oblasser antreten. Die zwischen Dr. Oblasser und Dr. Weger geführten Verhandlungen auch in Bezug auf die Übernahme der Ordination in Huben sind leider nicht erfolgreich verlaufen. Daher wird Dr. Weger erst ab April 2023 ordnieren. Hiefür werden vorerst Container auf einem Grundstück in Huben aufgestellt werden. Fr. Dr. Weger beabsichtigt jedoch eine Ordination in Huben zu bauen. Fr. Dr. Weger wird 1 x die Woche in Kals am Großglockner für etwa 3 Stunden ordnieren.

*Vizebgm Groder und GV Oberlohr berichten über ... die Energiegruppe:*

Im Gemeindevorstand ist vereinbart worden, dass eine Energiegruppe gebildet wird, welche sich mit Thema Energie beschäftigen wird. Die Energiegruppe soll im 2023 Fahrt aufnehmen.

*Weitere Wortmeldungen:*

GV Oberlohr spricht erneut die Boulderhalle in Unterburg an. Aus seiner Sicht soll die Gemeinde Kals am Großglockner die jungen Leute dabei unterstützen. Die Bürgermeisterin führt dazu aus, dass sie im Vorfeld bereits mehrere Gespräche mit Vereinsvertretern geführt hat. Dabei ist von ihrer Seite immer auch auf die zu klärende Frage der Betreiberschaft hingewiesen worden, welche bis dato ungeklärt ist.

Abschließend bedankt sich die Bürgermeisterin beim Gemeinderat für die gute und konstruktive Zusammenarbeit. Wünscht allen ein frohes und besinnliches Weihnachtsfest und den Touristiker\*innen eine gute Saison. Weiters bedankt sie sich bei der Verwaltung und dem Außendienst für ihre Arbeit und lädt zur Budgetjause ein.

## Informationen zur Leerstandsabgabe

**Bericht Gemeinde Kals am Großglockner**

Seit dem 01.01.2023 unterliegen Gebäude, Wohnungen und sonstige Teile von Gebäuden, die über einen durchgehenden Zeitraum von mindestens sechs Monaten nicht als Wohnsitz verwendet werden (Leerstand) einer Leerstandsabgabe.

Der Eigentümer des jeweiligen Leerstandes hat die Leerstandsabgabe selbst zu bemessen und einmal pro Jahr – erstmalig bis zum 30.04.2024 – an die Gemeinde zu entrichten. Der Gemeinderat der Gemeinde Kals am Großglockner hat in seiner Sitzung vom 17.11.2022 mit entsprechender Verordnung (auf der Homepage der Gemeinde Kals am Großglockner abrufbar) die Höhe der zu leistenden Abgabe beschlossen.

Trotz des Vorliegens eines Leerstandes sieht das Gesetz Ausnahmen von der Abgabepflicht vor. Ausgenommen sind beispielsweise Gebäude, Wohnungen oder sonstige Teile von Gebäuden, die aus rechtlichen, bautechnischen oder vergleichbaren Gründen nicht gebrauchstauglich oder nutzbar sind oder für gewerbliche, land- und forstwirtschaftliche oder berufliche Zwecke verwendet werden. Weiters fällt keine Leerstandsabgabe an, wenn ein zeitnaher Eigenbedarf besteht. Der jeweilige Ausnahmetatbestand ist vom Abgabepflichtigen im Zuge der Abgabenerklärung bekannt zu geben und glaubhaft zu machen.

Für Rückfragen stehen wir gerne per E-Mail unter [gemeindeamt@kals.at](mailto:gemeindeamt@kals.at) oder telefonisch unter 04876/821011 zur Verfügung.